

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1914. 15. Abhandlung

Griechische Papyri der Sammlung Gradenwitz

herausgegeben von

Gerhard Plaumann

Mit 3 Tafeln

Eingegangen am 29. Mai 1914

Vorgelegt von O. Gradenwitz



Heidelberg 1914
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1170.

Sitzungsberichte

der

Heidelberger Akademie der Wissenschaften

Stiftung Heinrich Lanz

Philosophisch-historische Klasse

Band V
Jahrgang 1914



Heidelberg 1914
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1175

Inhalt.

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1914. 15. Abhandlung

Griechische Papyri der Sammlung Gradenwitz

herausgegeben von

Gerhard Plaumann

Mit 3 Tafeln

Eingegangen am 29. Mai 1914

Vorgelegt von O. Gradenwitz



Heidelberg 1914
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1170.

Die im Folgenden auf eine freundliche Aufforderung von Herrn Prof. GRADENWITZ hin veröffentlichten Papyrusurkunden sind ausgewählt aus einer größeren Zahl meist kleiner und kleinster Fragmente; Herr IBSCHER löste sie aus mehreren Stücken Mumienkartonnage, die Herr Prof. GRADENWITZ durch das Deutsche Papyrus-Kartell für seine Sammlung erworben hatte. Nachdem Herr IBSCHER sie geglättet hatte, habe ich eine ganze Anzahl Fragmente zusammenfügen können; Herrn IBSCHERS unerreichte Kunstfertigkeit half nachprüfend und ergänzend. So gewann ich diese zum Teil annähernd vollständigen Texte, allerdings mit einem Aufwand von Zeit, der dem für die endgültige Lesung und Erklärung nicht viel nachsteht. Daß auch diese eigentliche Bearbeitung bei dem zerfetzten und beschädigten Zustand, wie er Kartonnage-Papyri eigen ist, schwieriger war, als man dem Heftchen ansieht, kann ich nur den Wenigen gegenüber mit Stillschweigen übergehen, die unter ähnlichen Bedingungen gearbeitet haben.

Bei der Lesung hat mich W. SCHUBART liebenswürdig dadurch unterstützt, daß er mehrere Texte am Original prüfte und ihr Verständnis durch einige Beiträge zur Lesung förderte, die an ihrem Orte vermerkt sind. Wenn ich seinen Namen dankbaren Sinnes nenne, so habe ich jedoch weniger diese Einzelheiten als vielmehr die ganze Summe dessen im Auge, was ich unter seiner stets hilfsbereiten, unmittelbaren Anleitung in rebus palaeographicis lernen durfte.

U. WILCKEN hat die Mühe nicht gescheut, die Korrekturen mitzulesen. Er ist dabei für den königlichen Erlaß Nr. 1 zu einer neuen, höchst anregenden Auffassung gekommen, die er dann am Original eingehend geprüft hat. Ich möchte den Leser auf den Beitrag zu Nr. 1 aus seiner Feder ausdrücklich hinweisen und im Übrigen U. WILCKEN hier nochmals für das bedeutende Opfer an Zeit, das er diesem Text gebracht, wärmsten Dank sagen, dem sich der Leser gern anschließen wird.

Dr. O. Braunstein-Frankfurt a. M. hat mich durch zuverlässige Hilfe bei der Korrektur freundschaftlich unterstützt. Ich darf an dieser Stelle bemerken, daß mein Korrekturlesen durch meinen Eintritt in das Heer als Kriegsfreiwilliger wesentlich beeinträchtigt wurde.

Gerhard Plaumann.

Vorbemerkung.

Die folgenden Texte gehören zumeist zeitlich, örtlich und auch inhaltlich zusammen. Sie sind (mit Ausnahme vielleicht von Nr. 1) aus den letzten Jahren des Euergetes und dem Anfange der Regierung des Philopator, haben offensichtlich mit den P. Hibeh die gleiche Herkunft und gehören, abgesehen von den meist aus der Regierung des Philopator stammenden Verträgen, z. T. sicher, zum andern Teil vermutlich, zu den Akten des aus den P. Hibeh bekannten Κλείταρχος τραπεζίτης τοῦ Κωίτου (s. Einl. zu Nr. 3), womit ihr Hauptthema gegeben ist.

Die in diesem Heft nicht bekanntgegebenen oder erwähnten Texte stammen ebenfalls fast alle aus dem III. Jahrhundert, wie der Schriftcharakter zeigt; einer (Inv. Nr. 169) erwähnt einen Dioiketen ['Απολλ]ώνιος, vermutlich den anderweit bekannten Mann dieses Namens (s. Preisigke, Klio VII, S. 241 Anm. 2; Dikaiomata S. 158). Es fällt auf, daß einige Fetzen, darunter ein Stück mit demotischer Schrift auf der einen Seite, nach der Schrift sicher dem I. Jahrhundert vor Christus angehören. Aber bei Erwerbungen aus dem Handel ist ja die Gemeinsamkeit des Fundes nicht gewährleistet und darum eine Erklärung nicht vonnöten.

Inhaltsübersicht.

Nr. 1. **Kgl. Erlaß: Ansage einer Sklavensteuer oder des Verkaufes von Kriegsgefangenen.** Philad./Euerg.

Inv. Nr. 161. Höhe $16^1/_2$ cm, Breite $15^1/_2$ cm. Große, schöne Halbunziale.

Das Blatt ist mit der bei Kartonnage häufigen weißlichen Schicht bedeckt. Jedoch tritt die Schrift bei vorsichtigem Anfeuchten mit Alkohol deutlich hervor, soweit die Oberfläche nicht, wie vor allem leider in den ersten Zeilen, beschädigt ist. Links fehlt ein Streifen, unten wohl nur wenige Zeilen.

Inhalt[1]: ein königlicher Erlaß, der eine ἀπογραφή von Sklaven und Zahlung einer Steuer anordnet. Es folgen Spezialbestimmungen, die sich nicht mehr recht verständlich machen lassen. Daß der Gegenstand der Anzeigen und der Steuer Sklavenbesitz ist, darf als sicher gelten, obwohl es nur auf dem Ausdruck σῶμα in dem Passus: καταβαλεῖν ἐ[φ' ἑκάστ]ου (oder ἑ[κάστ]ου) σώματος ⊢ κ beruht; σῶμα kann in dieser Zeit und vor allem in diesem Zusammenhange kaum etwas anderes bedeuten[2]. Nachrichten über eine solche Sklavensteuer (zu dem Ausdruck ἀνδράποδα s. Grenfell-Hunt in der Einl.) haben wir erst kürzlich durch den P. Hib. 29 (jetzt Wilcken, Chrest. 259) bekommen: er enthält eine Einzelheit, Bestimmungen über das Unterlassen der Anzeige und Hinterziehen der Steuer. Unser Text dagegen gibt dieselben grundlegenden Bestimmungen wie der Erlaß des Philadelphos über die ἀπόμοιρα; Rev. Laws = W. Chrest. 249, col. 36/7: . . . πάντας τοὺς κεκτημένους ἀμπελῶνας ἢ παραδείσους . . . . . ἕκαστον τὸ καθ' αὑτὸν ἀπογράφειν τό τε πλῆθος τῆς γῆς καὶ τὰ γενήματα καὶ διδόναι τῶν γενημάτων τὴν ἕκτην 'Αρσινόηι Φιλαδέλφωι εἰς τὴν θυσίαν καὶ τὴν σπονδήν; vgl. auch col. 37. ["Οσοι ἔ]χουσιν ἀμπελῶνας ἢ παραδείσους . . . [διδό]τωσαν πάντες τοῖς παρὰ Σατύρου πραγματ[ευομένοις] . . . . . χειρογραφίας . . . τό τε πλῆθος γενημάτων κτλ. und in col. 29 [πάντες οἱ παραδείσους κεκ]τη-

[1] Vgl. unten die Erklärung Wilckens.

[2] Daß z. B. P. Alex. = Wilcken Chrest. 198 Z. 6 Freie und Tagelöhner als σώ(ματα) zusammengefaßt werden, scheint mir nicht bedenklich.

μένοι ἀπ[ογραψάσθωσαν π]ρὸς τὸν κτλ. Ebenso ist unser Text dem Sinne nach zu ergänzen: [Ὅσοι ἔχουσιν (κέκτηνται) oder οἱ κεκτημένοι σώματα] ἀπογραψ[άτ]ω[σαν πάν]τες (folgt Angabe des Beamten, an den die ἀπογραφή zu richten ist, und die Frist für die Anzeige[1]) καὶ καταβαλεῖν ἑ[κάστ]ου σώματος ⊢κ καὶ εἰς ἀνάλωμα [τῶι πραγ-] ματευομένωι δραχμὰς τέσσαρας.

Diese Erlasse über die ἀπόμοιρα sind, als die grundlegende Neuordnung der Steuer, einer mehrere Jahre später publizierten Bekanntmachung der Pachtbedingungen für ein bestimmtes Jahr angehängt worden. Offensichtlich waren sie, datiert vom Dios und vom Daisios des Jahres 23, die ersten in dieser Angelegenheit. Sie verordnen umfassende, mehrere Jahre zurückgreifende ἀπογραφαί und kündigen die Steuer von einem Sechstel für die neue Göttin Arsinoe Philadelphos (so an Stelle der bisherigen Verwendung) an.

Bei der vollkommenen Parallelität dieser Erlasse mit unserm Text über die Sklavensteuer kann kaum ein Zweifel bestehen, daß auch dieser der grundlegende Erlaß ist, der zunächst die neue Steuer bekannt macht, indem er die Beschaffung der Unterlagen für die Erhebung anbefiehlt und den Steuerbetrag festsetzt. Ein νόμος τελωνικὸς mit den Pachtbedingungen mag dann später gefolgt sein: ihm wird Hib. 29 = W. Chrest. 259 angehören[2]. Die Beamten, die für die ἀπόμοιρα zu Kontrollangaben über die Steuerobjekte aufgefordert werden, mögen auch bei der Sklavensteuer in einem Parallelerlaß zur Prüfung der privaten ἀπογραφαί auf Grund der die Bevölkerung verzeichnenden Listen (s. Wilcken, Grundz. S. 174) herangezogen worden sein.

Erwägenswert wäre daneben höchstens, ob etwa für die Zwecke der Sklavensteuer nach Bedarf προστάγματα mit dem Befehl zur ἀπογραφή erlassen wurden, wie sie Wilcken, Grundzüge S. 175 für die οἰκόπεδα (im Gegensatz zum sonstigen Grundbesitz) er-

[1] Nach dieser Parallele könnte man erwägen, ob auch in Rev. P. = Chrest. 249 col. 37 in ἀπὸ 𐅹 ιη ἕως [𐅹 κα?] eine Frist für die ἀπογραφή steckt, was zu wichtigen Konsequenzen bezüglich des Datums der Umwandlung der ἀπόμοιρα führen würde. Aber ein solcher Versuch scheitert an der klaren Angabe in col. 33, 14 und 21 (dazu Wilcken Chrest. S. 285, Anm.), wodurch die Umwandlung zeitlich festgelegt wird.

[2] Wenn hier nicht mit ἀνδράποδον eine besondere Gattung von Sklaven getroffen werden soll (s. Grenfell-Hunt in d. Einl.). Jedoch ist P. Lille 29 = Mitteis Chrest. 369 einer Scheidung der verschiedenen Ausdrücke für „Sklave" nicht günstig.

schlossen hat; unser Text könnte dann eines dieser προστάγματα sein. Aber für den Steuerzweck sind die Sklaven Mobilienbesitz; und dieser wird, wie es in der Natur der Sache liegt, alljährlich ohne πρόσταγμα deklariert (s. Wilcken, Grundzüge, S. 175/6). Dadurch wird die Auffassung des Textes als erste Anordnung einer neuen Steuer gestützt. Im Übrigen würde gegen die Auffassung als ein solches periodisch wiederkehrendes πρόσταγμα für die Zwecke einer seit langem eingeführten Steuer auch die Ausführlichkeit in der Angabe der Steuersumme sprechen, die die Angaben des Rev. P. col. 36 noch überbietet.

Offen bleibt die Frage, in welcher Weise, nach dieser ersten grundlegenden Deklaration, in der Folge die Unterlagen für die Steuer alljährlich beschafft wurden; wurde die Anzeige der Sklaven der Personendeklaration angeschlossen, oder wurden die Sklaven nach Einführung der Steuer mit Vieh und Mobilien zusammen angegeben? Wenn sie, was wahrscheinlich ist, mit den Hausbewohnern zusammen angezeigt wurden, so mag eine so summarische Angabe wie in P. Lille 27 = W. Chrest. 199 genügt haben, da ja nach der Einführungsbestimmung der Wert der Sklaven für die Veranlagung keine Rolle gespielt zu haben scheint. Vielleicht wurden die Sklaven erst nach der Einführung der Steuer in die Personenanzeigen aufgenommen[1]; das würde die Notwendigkeit erklären, erst einmal durch diese allgemeine Sonder-ἀπογραφή über den Bestand Klarheit zu schaffen.

Als Datum für die Einführung der Steuer ist ein Jahr 18 aus der Frist für die ἀπογραφή (Dystros? 17 bis Dios 17 bzw. Dystros 18) zu gewinnen. Als Regierungszeit kommt nach der Schrift Philadelphos oder Euergetes in Betracht. P. Hib. 29 = W. Chrest. 259 muß später geschrieben sein[2]; die Herausgeber entscheiden sich, zwischen Philadelphos und Euergetes schwankend, für Philadelphos, weil dieselbe Mumie Stücke aus dessen Zeit geliefert habe. Für den neuen Text gilt das Gegenteil: die Kartonnagestücke, aus denen dieser Fetzen stammt, haben Texte vom etwa 18. Jahre des Euergetes bis zu den ersten Jahren des Philopator geliefert. Aber natürlich konnte ein Stück so wichtiger Natur auch länger aufbewahrt werden. Eine Entscheidung zwischen J. 18 des Philadelphos = 268/7 und des Euergetes = J. 230/29 als Einführungs-

[1] W. Chrest. 199 müßte dann später sein als unser Text.

[2] Wenn er, wie wahrscheinlich, dieselbe Steuer (s. o.) behandelt.

jahr der Steuer ist demnach nicht möglich, die größere Wahrscheinlichkeit spricht jedoch für Philadelphos.

[Es wurde bereits im Vorwort der wertvollen Mitarbeit U. Wilckens an diesem Text gedacht. Als die vorstehenden Bemerkungen, die ich unverändert gelassen habe, ihm in Korrektur vorlagen, teilte er mir brieflich eine ungemein anregende Hypothese mit, die dem Text ein ganz anderes Gesicht gibt. Wilcken hat sich dann der Mühe unterzogen, am Original meine Lesungen eingehend zu prüfen und die in den Einzelbemerkungen mitgeteilten Besserungen und Vorschläge beizutragen. Schließlich erfüllte er gütig meine Bitte, seine Auffassung des Textes zu formulieren und mir hier deren Wiedergabe zu verstatten.

Wilcken schreibt:

„Gegen die Auffassung, daß Grad. 1 ein genereller Erlaß sei, durch den die Einführung einer Sklavenbesitzsteuer in Ägypten verfügt sei, habe ich mehrere Bedenken. 1. Die Aoriste in Z. 7 und 12 zeigen, daß hier nicht jährlich wiederkehrende, sondern einmalige Handlungen vorgeschrieben sind. 2. Eine ἑξηκοστή (Z. 15) als Zuschlagszahlung (προσκαταβολή) kennen wir bisher nur bei Käufen ἐκ τοῦ βασιλικοῦ, nicht bei Steuerzahlungen. 3. Daß für alle Arten von Sklaven ein und derselbe Steuersatz bestanden haben soll, ist wenig wahrscheinlich, da sie doch je nach ihrer technischen Ausbildung usw. sehr verschiedene Wertobjekte darstellten. 4. Auch ist nicht wahrscheinlich, daß bis zum 17. Jahre des Philadelphos der Sklavenbesitz unversteuert gewesen wäre.

Zu einer andern Deutung des Textes bin ich durch den Erlaß des Philadelphos bei Ps.-Aristeas § 22 (Wendl.) geführt worden, der sehr interessante Parallelen zu P. Grad. 1 bietet[1]. Danach

[1] <Ich setze die Hauptstellen her; Pl.>

§ 20 . . . τοῖς ὀψωνίοις εἶπε προσθεῖναι καὶ σώματος ἑκάστου κομίζεσθαι δραχμὰς εἴκοσι καὶ περὶ τούτων ἐκθεῖναι πρόσταγμα, τὰς δὲ ἀπογραφὰς ποιεῖσθαι παρ' αὐτὰ . . . .

§ 22 Τοῦ βασιλέως προστάξαντος · ὅσοι τῶν συνεστρατευμένων τῷ πατρὶ ἡμῶν . . . . ἐγκρατεῖς ἐγένοντο σωμάτων Ἰουδαικῶν καὶ ταῦτα διακεκομίκασιν εἴς τε τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν . . . . ἀπολύειν παραχρῆμα τοὺς ἔχοντας, κομιζομένους αὐτίκα ἑκάστου σώματος δραχμὰς εἴκοσι, τοὺς μὲν στρατιώτας τῇ τῶν ὀψωνίων δόσει, τοὺς δὲ λοιποὺς ἀπὸ τῆς βασιλικῆς τραπέζης . . . . .; § 24. . . τὰς δὲ ἀπογραφὰς ἐν ἡμέραις τρισίν, ἀφ' ἧς ἡμέρας ἔκκειται τὸ πρόσταγμα, ποιεῖσθαι πρὸς τοὺς καθεσταμένους περὶ τούτων . . § 25 . . τὸν δὲ βουλόμενον προσαγγέλλειν περὶ τῶν ἀπειθησάντων . . . .'

§ 27 οὕτω δοχθὲν ἐκεκύρωτο ἐν ἡμέραις ἑπτά · . . . . . πολλὰ . . . καὶ τῶν ἐπιμαστιδίων τέκνων σὺν ταῖς μητράσιν ἠλευθεροῦντο. προσανενεχθέντος δὲ, εἰ καὶ περὶ τούτων εἰκοσαδραχμία δοθήσεται, καὶ τοῦτ' ἐκέλευσεν ὁ βασιλεὺς ποιεῖν.

sollen die Besitzer von kriegsgefangenen jüdischen Sklaven (σώματα Ἰουδαϊκά) binnen 3 Tagen nach Publikation des Erlasses eine ἀπογραφή einreichen πρὸς τοὺς καθεσταμένους περὶ τούτων und sollen diese Sklaven (offenbar an diese Beamten; vgl. § 24) ausliefern gegen Empfang von 20 Drachmen pro Kopf (ἑκάστου σώματος δραχμὰς εἴκοσι), die von der kgl. Bank, an Soldaten bei der Soldzahlung zu zahlen waren (vgl. hierzu meine Theb. Bankakt. S. 49). Die überraschende Übereinstimmung der Summen (20 Dr.) sowie der in der ἑξηκοστή liegende Hinweis auf einen Verkauf ἐκ τοῦ βασιλικοῦ legten mir die Vermutung nahe, daß, während bei Ps.-Aristeas der König kriegsgefangene Sklaven für 20 Dr. den Besitzern abkauft, in P. Grad. 1 der König Kriegsgefangene für 20 Dr. zum Verkauf ausbietet. Dann würden auch die Aoriste zu Recht bestehen, da es sich um einen einmaligen Massenverkauf handeln würde. Nachdem Sie mir freundlichst das Original zur Verfügung gestellt haben, gewann ich von dieser Prämisse aus in Z. 5 die Lesung und Ergänzung αἰ̣[χμάλ]ω̣τα, die sich dann durch Verrückung eines kleinen Fragments zu αἰ̣[χ]μά̣λ̣ω̣τα vervollständigen ließ.

Nachdem die Hypothese damit eine gewisse Grundlage bekommen hat, möchte ich — wenn auch mit allem Vorbehalt — folgende Deutung des Textes vorschlagen.

In den einleitenden Worten Z. 5—7 muß vor ἀπογραψ[άσθω]σαν wie das Kaufobjekt, so auch der Kreis der eventuellen Käufer und die Kaufgelegenheit genau bezeichnet worden sein. Aus der Tatsache, daß nach Z. 11/2 die Bewohner der χώρα eine 4 Monate längere Frist als die Alexandriner für die Abgabe der ἀπογραφή erhalten, scheint mir mit Wahrscheinlichkeit zu folgen, daß das ἀπογράφεσθαι und damit überhaupt der Sklavenverkauf in Alexandrien selbst stattfinden sollte, denn nur in diesem Falle mußte man den z. T. weit entfernten Bewohnern der χώρα eine längere Frist gewähren. Bei Ps.-Aristeas findet sich davon nichts, weil hier das Loskaufgeschäft überall an den Wohnorten der Besitzer stattfand. Daher ist dort auch von τοὺς καθεσταμένους περὶ τούτων die Rede, während in unserm Fall für Alexandrien der eine ἐπὶ τούτων τεταγμένος genügte. Den notwendigen Hinweis auf den Ort des Sklavenhandels erhalte ich in Z. 5 durch die Ergänzung ἐν τῆ]ι π̣ό̣λ̣ει. Diese Tatsache, daß Alexandrien der Kaufplatz war, hat offenbar auch der Beamte in Z. 2 in seiner kurzen Charakteristik des πρόσταγμα mit ἐν Ἀλεξα[νδρείᾳ hervorgehoben.

Hinter πόλει schlage ich für den hochgestellten Buchstaben,

trotz des dicken Kopfes, die Lesung ι vor, und lese τι(μῆς). Dies muß irgendwie mit dem Begriff des Kaufens, der hier ja irgendwo ausgedrückt sein muß, in Verbindung stehen. Ich denke dabei an die Bedeutung von τιμῆς = „baar", die Hans Lietzmann zu I. Cor. 6, 20 (ἠγοράσθητε γὰρ τιμῆς) für solche Verbindungen aufgestellt hat (vgl. Handb. zum N. Test. III S. 106).

Indem ich ferner Ihre Lesungen υπο in Z. 6 und νων in Z. 7 verwerte, wiewohl sie mir nicht ganz sicher sind, schlage ich unter allem Vorbehalt — nur um den Sinn meiner Auffassung schärfer zu formulieren — folgenden Text vor:

[Βασιλέως πρ]οστάξα[ντος]
| Ὅσοι ἐν τῇ]ι πόλει τι(μῆς) αἰ[χμάλ]ωτα σώμα-
[τα βούλονται πρίασθαι ἐκ τῶν] ὑπὸ
[τοῦ βασιλέως ἐκκειμέ]νων, ἀπογραψ[άσ]θω-
[σαν κτλ.

Statt Ὅσοι βούλονται könnte natürlich auch Οἱ . . . βουλόμενοι stehen. Die Stellung von τι(μῆς) ist auffallend, aber erträglich. Das würde dann heißen: „Alle diejenigen, die in Alexandrien gegen Erlegung des Kaufpreises kriegsgefangene Sklaven aus der Zahl der vom König (zum Verkauf) Ausgestellten[1] kaufen wollen, sollen bei dem hierzu eingesetzten Beamten eine Deklaration einreichen — in der und der Frist — und sollen für jeden Sklaven 20 Drachmen zahlen." Daß in diesem Zusammenhange die 20 Drachmen den Kaufpreis darstellen, kann, wiewohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, nicht zweifelhaft sein.

Bei einer Ergänzung dieser Art ist die ἀπογραφή, die mir anfangs Schwierigkeiten machte, leicht verständlich: Die Kauflustigen besichtigten in Alexandrien die vom König zum Verkauf ausgewählten und ausgestellten Kriegsgefangenen, suchten sich die ihnen passenden Leute aus und machten diese dann in einer ἀπογραφή an den für diesen Sklavenhandel eingesetzten Spezialbeamten namhaft (vielleicht mit Signalement etc.). Eine Auktion mit Angeboten in ὑπομνήματα etc. konnte nicht stattfinden, da ja der König von vornherein für alle pro Kopf denselben Preis festgesetzt hatte.

Der Einheitspreis wird dadurch verständlich, daß es sich hier um eine ganz bestimmte Gruppe von Sklaven handelt, die unter denselben Verhältnissen in den Besitz des Königs gekommen waren,

[1] Zu εἰς πρᾶσιν ἐκτιθέναι vgl. meine Theb. Bank. I, 1, 8; II, 11 u. sonst.

nämlich durch Kriegsgefangenschaft. Daß nicht alle αἰχμάλωτοι so behandelt wurden, zeigt P. Petr. III, 104, 3, wonach sie auch zu κληροῦχοι werden konnten. Diejenigen Leute, die der König hier zu 20 Dr. pro Kopf losschlagen ließ, werden nicht gerade die besten gewesen sein. Nach dem Datum des Erlasses zu schließen, werden sie übrigens wohl aus dem syrischen Kriege stammen.

Außer dem Preise sind wie überall gewisse Zuschläge zu zahlen (in 15 ergänze ich daher [προσκα]ταβεβληκότας). So die ἑξηκοστή. Das Weitere ist mir noch nicht klar.

Nachdem auch diese Zuschläge gezahlt sind[1], also der König befriedigt ist, sollen dann noch 4 Drachmen für jeden Sklaven als Entschädigung für die Unkosten (ἀναλώματα) an den πραγματευόμενος gezahlt werden, der nach dieser Deutung nur der τεταγμένος von 8/9 sein kann. Πραγματευόμενος bezeichnet zwar häufig, aber nicht immer den Pächter. Vgl. z. B. Rev. P. 37, 11 f.: τοῖς τε παρὰ Σατύρου πραγματ[ευομένοις καὶ το]ῖς παρὰ Διονυσοδώρου τεταγμένοις ἐγλογι[σταῖς.

Zumal es mir im Augenblick nicht möglich ist, mich in die Frage noch länger zu vertiefen, stelle ich meine Deutung nur mit aller Reserve zur Diskussion. Sollte sie sich bestätigen, so hätten wir, wie man auch sonst über die Geschichtlichkeit des Erlasses bei Ps.-Aristeas urteilen mag, einen neuen wichtigen Beleg für die große Sachkenntnis dieses Autors in Fragen der ptolemäischen Verwaltung."

Soweit Wilcken. Der Leser wird von dieser bestechenden Hypothese so überrascht sein, wie ich es selber beim Lesen der Pseudo-Aristeasstelle zunächst war. Aber es sei mir erlaubt, die Erörterung, die U. Wilcken für das Problem wünscht, gleich mit ein paar Worten zu eröffnen. Ich möchte ihnen die Bemerkung voranstellen, daß ich nicht glaube, etwas Bündiges gegen Wilcken sagen zu können und mich gern seiner schönen Vermutung anschlösse. Andrerseits scheinen mir die von Wilcken vorgebrachten Bedenken gegen meine Auffassung nicht stärker, als man sie umgekehrt gegen die seine geltend machen kann. Die Erörterung ist, wenn ich recht sehe, noch auf einem toten Punkt. Es möge mir daher nicht als kleinliches Festhalten an einer einmal gebil-

[1] Das Partic. Perf. προσκαταβεβληκότας kann nicht mit καταβαλεῖν ⊢κ verbunden werden, denn die Zuschläge können nicht vor der τιμή gezahlt werden, sondern nur mit (καταβαλεῖν) εἰς ἀνάλωμα κτλ.

deten Auffassung ausgelegt werden, wenn ich meinem verehrten Lehrer hier in einigen Punkten Einwände mache[1].

Zunächst scheinen mir WILCKENS Bedenken gegen meine Auffassung, so beachtlich sie sind, nicht durchschlagend. Gegen die Aoriste ließe sich von meinem Standpunkt sagen, daß das ἀπογράφειν auch bei meiner Auffassung eine einmalige Handlung ist und sogar καταβαλεῖν als Befehl zunächst für das erste Jahr gefaßt und also verteidigt werden kann. Überdies darf man, glaube ich, dem kgl. Kanzlisten eine gewisse Freiheit lassen im Hinblick etwa auf DITTENBERGER Sylloge 936: Ὅστις κα ἐσάγηι εἰς τὰν τῶν Κυπαρισσιέων χώραν, ... ἀπογραψάσθω ποτὶ τοὺς πεντηκοστολόγους καὶ καταβαλέτω τὰμ πεντηκοστὰν πρὶν ἀνάγειν τι ἢ πωλεῖν κτλ. — Ich gebe gern zu, daß die ἑξηκοστή hier doch wohl jener Kaufzuschlag sein wird und habe darauf auch in meinen Einzelbemerkungen verwiesen. Aber mir scheint, entscheidende Bedeutung für die Gesamtauffassung kommt ihr nicht zu, solange ihre Rolle so unklar ist; es kommt hier alles auf die Deutung des Zeichens dahinter an, die uns bisher nicht gelungen ist. Von der Lösung dieser Schwierigkeit kann die nächste Förderung des Textes erwartet werden; daß es ein Zuschlag bei der Steuer ist, nehme auch ich nicht an, glaube vielmehr, indem ich an der Lesung . . . κα]ταβεβλημότων (nicht -τας) festhalte, daß der ganze Passus noch unverstanden ist. WILCKENS Lesung in Z. 16 Α̂ oder Δ̂ scheint mir sogar, verglichen mit Τ̂ in Z. 15, gegen seine das Τ̂ vollkommen beiseite setzende Auffassung von der Rolle der ἑξηκοστή zu sprechen. — Daß der einheitliche Steuersatz ein starker Anstoß ist, muß ich WILCKEN zugeben, obwohl man sagen könnte, eine gute Durchschnittssumme sparte viel Schreiberei und Listen. Übrigens kann man in gewisser Weise das Bedenken auch gegen WILCKENS These erheben, wenn man an die ἐπιμαστίδια τέκνα des Pseudo-Aristeas § 27 (die Stelle oben abgedruckt) denkt. Sie scheint ja zunächst die WILCKENsche Möglichkeit zu stützen, aber wer weiß, wie weit die fromme Lüge zum mehreren Lobe des Philadelphos da geht. Steckt historisch nur dies darin, daß auch Frauen und Kinder unter den αἰχμάλωτα waren, so gilt der obige Einwand auch gegen WILCKEN, trotz der κληροῦχοι etc. — Daß die Sklaven erst unter Philadelphos statt unter Soter als Steuerobjekt dem Staat nutzbar gemacht wurden, ist gewiß auffallend, aber schließlich, da die

[1] WILCKENS Lesungen sind zu den einzelnen Stellen mitgeteilt und besprochen.

Steuer doch nur die griechischen Kreise, und vorwiegend wohl die städtischen traf, nicht völlig undenkbar.

Auf der andern Seite sind meine eigenen Bedenken gegen Wilckens Auffassung genau so wenig durchschlagend. Ich möchte immerhin zwei erwähnen. Der Preis von 20 Drachmen scheint mir im ptolemäischen Haushalt unglaubhaft niedrig. Es liegen, soweit ich sehe[1], keine Sklavenpreise aus dem III. Jahrh. vor; man ist auf Rückschlüsse aus späterer Zeit angewiesen, bei denen die Fehlerquellen zutage liegen. Fr. Oertel hat als Verhältnis der Preise des II. Jahrhs. n. zum III. Jahrh. v. Chr. (für Weizen und ἐργάται-Lohn) 6 : 1 ermittelt und schätzt daher den Preis für Sklaven im III. Jahrh. v. Chr. auf Grund von Wessely Kar. S. 31 und P. Cairo Preis. 1, dazu Oertel Berl. phil. Woch. 1912 Sp. 145 auf etwa 330 Drachmen. Das ist immerhin ein Anhaltspunkt, und er ist Wilckens Auffassung der 20 Drachmen nicht günstig.

Auch das ἀνάλωμα gibt mir noch Anstoß. Bei einer Steuer mit festen, jährlich gleichbleibenden Sätzen auf Objekte, deren Zahl einfach festgestellt werden konnte, gibt es einen guten Sinn als der doch notwendig irgendwo vorgesehene Gewinn des Pächters; bei der Quotensteuer ἀπόμοιρα ist der Gewinn ἐπιγένημα + 5 %, im II. Jahrh. 10 %. Hier würde sich für das ἀνάλωμα als einzige Verdienstmöglichkeit das nicht unangemessene Verhältnis von 20 % ergeben. — Bei der Auffassung Wilckens ist der πραγματευόμενος mit dem ἐπὶ τούτων τεταγμένος gleich, und man muß also annehmen, daß dieser kgl. Beamte durch einen 20 %-Zuschlag zum Kaufpreis für seine Unkosten (Haltung eines Büros etc.) entschädigt wird. In ἀνάλωμα liegt m. E., daß diese Einnahme neben seinem Gehalt steht. Es wäre das eine wichtige Konsequenz, aber es fragt sich, ob eine wahrscheinliche.

Diese Bemerkungen verfolgen nur den Zweck, zur schärferen Fassung des Problems anzuregen und anzudeuten, warum ich meine eigene Auffassung des Textes, so wie sie war, habe stehen lassen und dem Urteil des Lesers unterbreite. Schwierigkeiten ergeben sich bei beiden, und beide lösen leider nicht die Frage, was Z. 15/6 bedeutet, von denen, bei dem ziemlich trostlosen Zustand der ersten Zeilen, die Entscheidung vielleicht zu erwarten wäre[2].]

[1] und wie mir die Herren Oertel und Panaitescu bestätigen.

[2] Einen hübschen Vorschlag machte, ohne Kenntnis des genauen Wortlautes und daher mit allem Vorbehalt, Fr. Oertel brieflich. Er fragt, ob die Lösung nicht in der Richtung liege, daß der König seinen

Freirand.

[ ] . . Βασι[λ]εὺ[ς π?]ροστ[έταχεν? . . . . .
[ ] . ρ . [. ἐ]ν ᾿Αλεξα[νδρείαι·
[ ] . . . . . [

Von hier an in größerer Schrift:

[Βασιλέως πρ]οστάξα[ντος]
[ ] . . λε . . ρ( ) α[. . . . . . .]α σωμα
[ ] . . . . . . [. . . . . . .] ν . . η . (. ?)
[ ] . . . . νων ἀπογραψ[άτ]ω-
[σαν πάν]τες πρὸς τὸν ἐπὶ τούτων τε-
[ταγμέν]ον παρὰ τοῦ βασιλέως ἀπὸ μηνὸς
[. . . . . ο]υ τοῦ ἐν τῶι ιζ (ἔτει) τοὺς μὲν ἐν ᾿Αλε-
[ξανδρ]είαι ἕως μηνὸς Δίου, τοὺς δ᾿ἐν
[τῆι χώρ]αι ἕως Δύστρου καὶ καταβαλεῖν ἐ-
[φ᾿ἑκάστ?]ου σώματος ⊢ κ καὶ εἰς ἀνάλωμα
[τῶι?πραγ]ματευομένωι δραχμὰς τέσσαρας
[. . . . . . κα]ταβεβληκότων τὴν ξ ꜔ καὶ τὴν
[τεσσαρ?]αδραχμίαν Α . ἐξέστω δὲ τῶι
. νκασι . . . . . ετ . . . .
[βουλομένωι? . . . .] . . λα . .

Hier Randnotiz in kleinerer Schrift:

] . νκα . . νυ

Es fehlen vermutlich nur wenige Zeilen.

Rückseite:]᾿Ανδρόνικος στρατηγ . [. . .
υποσιτον . . . ροστ . ν . η . . ος . . [. . .

. . . . . . Der König verordnet (?) . . . . in Alexandria . . . . usw.

Soldaten Kriegsgefangene, die sie erbeutet haben, auf Grund einer Deklaration zu verkaufen sich bereit erklärt. In dem niedrigen Preis läge dann eine Belohnung. Ich erwähne diesen Gedanken, ohne Oertel vorgreifen zu wollen.

Auf Anordnung des Königs: . . . . Sklaven . . . . [sollen die Eigentümer von Sklaven (?) diese] sämtlich schriftlich anzeigen dem vom Könige dafür eingesetzten Beamten innerhalb einer Frist vom Monat [. . .] des 17. Jahres die in Alexandria bis zum Monat Dios, die in Ägypten bis zum Dystros und sollen steuern für jeden Sklaven 20 Drachmen und dazu dem Steuerpächter (?) für seine Unkosten 4 Drachmen; wer den Sechzigsten (?) entrichtet hat, 3000 Drachmen (?) und den 4-Drachmenzuschlag. Es ist erlaubt . . . . .“

Rückseite: ,,Andronikos . . . Strateg . . . .“

Z. 1. ροστ[ετ W. Bei dem Erhaltungszustand des Textes scheint es mir müßig, diesen einleitenden Brief (?) auch nur vermutungsweise wiederherzustellen. Wenn Z. 1 sicher wäre, so wäre diese Formel für den Stil der προστάγματα (im allgemeinen s. Dikaiomata S. 43/4) interessant genug im Vergleich mit dem formelhaften βασιλέως προστάξαντος; aber βασιλεύς ist nicht völlig ausgeschlossen. Vorher könnte etwa ein Adressat im Dativ (nach links ausgerückt) gestanden haben. Vor βα Spatium. προς ist unsicher, zumal vor dem ρ der Ansatz etwas tief für π.

Z. 2. ’Αλεξανδρείαι im Ganzen sicher.

Z. 4. Von hier an eine bes. in Z. 3 wesentlich größere Schrift (abgesehen von der Randnotiz zwischen Z. 4/5 und den Spuren über den Zeilen 16/7.) W. betont mit Recht, daß am Ende keine Spuren, also die ganze Zeile Überschrift; er ergänzt daher mit Recht βασιλέως mit Ausrückung nach links.

Z. 5. λ̣ε̣ι̣τ̣ρ̣( ) Schubart; πο]λ̣ε̣ι̣, βασι]λ̣ε̣ι̣? Das ρ̣ ist ganz lang nach oben gezogen wie in einer monogrammatischen Verbindung; auch τ wäre, was dazu paßt, sehr unzial geformt. Aber der Kopf des ρ könnte auch ein Klex sein und etwa ψ zu lesen sein. Weder δ̣ι̣α̣γ̣ρ̣() noch ἀ̣π̣ο̣γ̣ρ̣() ist angängig. W. glaubt am Anfang (s. seine Ergänzung) τῆ]ι̣ π̣ό̣λ̣ε̣ι̣ zu sehen. Gegen sein τι statt τρ haben wir Bedenken. Er hat dann αἰ[χμάλ]ωτα gelesen und durch Versetzung eines Fragments, die Herr Ibscher als möglich, wenn auch nicht geboten bezeichnet, αἰ[χ]μάλωτα gewonnen. Mir scheint ι zu nahe zu stehen, λ sehr unwahrscheinlich; ich bin nicht einmal sicher, ob das kleine Fragment nicht auf den Kopf zu stellen ist. Aber als Ganzes scheint die Lesung möglich.

Z. 6. υπο Schubart; s. o. Wilckens Ergänzung. Bei nochmaliger Prüfung glaubte ich]ν . . η . (. ?) zu sehen.

Z. 7. Anfang Wilcken βα]σ̣ι̣λ̣έ̣[ως; ε kann ich nicht erkennen. Wie Wilcken selbst schon hervorhob, ist dann für ἐκκειμένων nicht Platz genug; σ̣ι̣λ̣ . . . . . νων. νων schien Wilcken nicht sicher, ich glaube es, nachdem Schubart es zuerst gelesen hat, ganz sicher zu sehen. Am Ende sah Wilcken θ̣ω; mir scheinen die Spuren eher auf τω zu führen. Von τ ist die linke Hälfte der Querhasta in Spuren erhalten.

Z. 8.]τες Ergänzung durch die in der Einl. S. 9 erwähnte Parallele gestützt. Ende hinter τε einige Spuren, die aber nicht zu diesem Text, sondern vielleicht zu früherer Beschriftung zu gehören scheinen; denn während in diesem Texte die Zeilen steigen, sind jene Spuren tiefer als die Zeile. Vielleicht gilt dasselbe von der Randnotiz zwischen 4/5. Ich glaube daher, daß der Schreiber in dieser Zeile, wie in den vorhergehenden, rechts freien Raum gelassen und erst von Z. 9 an bis zum rechten Blattrand geschrieben hat.

Z. 10. Πανέμου würde für die χώρα die doppelte Frist wie für Alexandrien ergeben. — Zum Jahr s. d. Einl. —

Z. 11. Hinter Δίου Spatium.

Z. 12. Wilcken belehrt mich, daß der Wechsel ἀπογραψάτωσαν . . . καὶ καταβαλεῖν nicht schlechter Stil speziell dieses Erlasses, sondern in Gesetzessprache häufig sei.

Z. 13. Die Ergänzung halte ich für sicher. ἑ|[κάστ]ου wäre den sicheren Ergänzungen in Z. 9, 11, 12 gegenüber etwas kurz, obwohl es sachlich am besten wäre. Andrerseits läßt die durchweg unsichere Ergänzung der nächsten Zeilen die Möglichkeit zu, daß der Schreiber, wie er die Zeilen ansteigend geschrieben hat, so auch am linken Rande keine gerade Linie innegehalten hat. Dann wäre ἑ|[κάστ]ου und in Z. 14 [πραγ]ματ. möglich. — χ̣ Schubart. Ich hatte vorher χ̣γ oder χ̣ς zu sehen geglaubt.

Z. 15. Was mir erst entgangen war, scheint mir jetzt ganz sicher: daß nämlich nicht ξ ⊢, sondern ξ mit einem wie ϒ aussehenden Zeichen dasteht. Läßt man zunächst die Schwierigkeit beiseite, die der Gen. καταβεβληκότων bietet — es müssen damit doch die Sklavenbesitzer gemeint sein, und die müßten im Akkusativ oder (s. zu Z. 12) allenfalls im Nominativ stehen —, so besagt der Satz vielleicht: diejenigen, die τὴν ξ erlegt haben, sollen 3000 (?) (Drachmen?) und den 4-Drachmen-Zuschlag für den Steuerpächter zahlen. Nimmt man diese Möglichkeit an, so könnte man am Anfang ein Spatium voraussetzen, wie es der

Schreiber reichlich verwendet (Z. 1, 11, 16), und dann καταβεβληκότων τὴν ξ als eine mißratene gekürzte Wiedergabe eines ausführlicheren ἐὰν δέ τινες καταβεβληκότες ὦσι. Das ist hart, aber der Wechsel in der Konstruktion Z. 12 ermöglicht, dem Schreiber, der vielleicht für den Aushang im Dorfe ein ausführlicheres Aktenstück kürzte, so etwas zuzutrauen. Dunkel bleibt freilich die Bedeutung von diesem τὴν ξ[1], was wohl eher τὴν (ἑξηκοστὴν) denn τὴν (ἑξηκονταδραχμίαν) aufzulösen sein wird. Wir kennen[2] eine ἑξηκοστή neben einer ἑκατοστή als Zuschlag bei Verkäufen aus dem Staatsschatz (s. Wilcken, Ostr. I S. 364, 366; BGU 156,8 = Chrest. 175 und die Zoispapyri, s. auch Eleph. 14,12; vgl. Rostowzew Kol. 17,1). Aber ob diese hier gemeint ist, bleibt ganz unsicher, selbst wenn man wagen wollte, sie mit den Käufen von Kriegsgefangenen (?) aus dem Staatsschatz (?), die Grenfell-Hunt mit Vorbehalt aus Hib. 29 (s. d. Einleitung) erschlossen haben, in Zusammenhang zu bringen. Warum dann diese Leute eine so hohe Summe zahlen sollen, wäre allerdings nicht recht einzusehen, wie überhaupt diese Summe noch ein starker Anstoß ist. Aber ich vermag etwa (τριπλοῦν) nicht zu lesen; es ist deutliches Ƭ mit Haken nach links. — Wilcken ergänzt προςκα]τα und liest -κοτας. Ich kann nicht umhin, an -κοτων mit völliger Bestimmtheit festzuhalten. α scheint mir ausgeschlossen und σ nicht gut. Dagegen ω sicher und ν mit leiser Neigung nach oben einwandfrei. — Meinen Glauben, daß Ƭ = 3000 sein könne, so wenig sachlich damit anzufangen ist, hatte inzwischen Schubart stark erschüttert, weil der Bogen etwas scharf nach links abbiegt. Aber Wilckens Lesung in Z. 16 λ oder λ scheint sie mir wieder zu stützen[3]. Freilich ist der (Tausender?-) Haken dort normaler geformt. — Am Ende hält τὴν Wilcken für zweifelhaft. Aber ich glaube mit Sicherheit die obere Hälfte von H, in der charakteristischen Form dieser Hand, mit hochgesetzter Querhasta und nach außen umbiegenden, kurzen Oberteilen der senkrechten Hasten, das Ganze in Ligatur mit T, zu erkennen.

Z. 16. Wegen des Raumes und des]α erschien [τεσσαρ]αδρ. als die einzig mögliche Ergänzung, schon bevor ich die Gleichheit mit

[1] Inzwischen bin ich an dieser Lesung wieder irre geworden; s. u.

[2] Ostr. P. Par. S. 429 Nr. 5 kommt für die Erklärung nicht in Betracht; s. Neudruck Wilcken Ostr. II Nr. 179.

[3] W. nimmt allerdings an, daß die Spur von einer früheren Beschriftung herstamme. Ich selber hatte früher [[ἐ̣ξ̣ε̣]] zu sehen geglaubt.

den δραχμαὶ τέσσαρες in Z. 14 vermutete. Allerdings erschweren die nach rechts ansteigenden Zeilen und die Nachträge über der Zeile die Lesung. Hinter δραχμιαν las Wilcken statt meiner sehr unsicheren Vermutung (s. zu Z. 15) λ̓ oder Δ̓, von früherer Beschriftung. Sachlich s. dazu S. 16 und zu Z. 15 am Ende. Die Lesung der Nachträge über der Zeile ist hoffnungslos; sie gehen von -μίαν bis Ende der Zeile; vielleicht 2. Hd. und möglicherweise von früherer Beschriftung; s. zu Z. 8.

Z. 17. Es sind nur noch die Nachträge über der Zeile (s. zu Z. 16) erhalten.

Rückseite: durchweg Spuren früherer Beschriftung. Z. 2 Lesung nicht aussichtslos, aber noch nicht gelungen (Anfang]υρ̣γ̣ος statt]υποσ möglich). Der Brief, von dem dies die Adresse ist (Ἀνδρόνικος, ein hoher Beamter in Alexandria, an einen Strategen?), ist vielleicht auf der Seite, die jetzt das πρόσταγμα enthält, abgewaschen.

Nr. 2. **Amtlicher Brief über** ξένια. 225/4 a. C.

Inv. Nr. 151. Höhe 14 cm, Breite $7^1/_2$ cm. Unten abgerissen.
Gute Halbunziale. Abbild Tafel I, 3.

In der üblichen Form des Briefes ein dienstlicher Befehl an einen Beamten Kleitarchos (s. Einl. zu Nr. 3), für die Verpflegung eines im Gefolge des Königs das Land bereisenden hohen Beamten gewisse Naturalien zu senden. Die Sitte der Naturallieferungen für den Hof und hohe Würdenträger (beachte Wilcken, Chrest. 3) auf Reisen bespricht Wilcken, Grundzüge S. 356[1]. Unser Text zeigt anschaulich, daß für jeden den König begleitenden Beamten eine Sonderaufstellung von Lieferungen gemacht wird, also vermutlich nach festen Sätzen, abgestuft nach dem Range. Welches Staatsamt Dositheos bekleidet, ist gemäß dem die Titel verschmähenden Sprachgebrauch dieser Zeit nicht klar

[1] Zum Material ist für die römische Zeit vielleicht Sammelbuch 2062 und 2067 hinzuzufügen, wenn meine Vermutung (Deutsche Literatur-Zeitung 1913, S. 2522) richtig ist, daß dort die ersten Worte Παρου(σίας) zu lesen seien. Es würde sich so die Nennung des Dioiketen in 2062 erklären. 2056 scheint ein ähnliches Stück zu sein. Der Charakter als Personenlisten erklärt sich durch Wilcken, Chrest. 415. Der Name ist vielleicht Οὐηρνασίου zu lesen; so ist in Oxy. VII 1032, 44 möglich, wie mir Hunt mitteilt, und so steht sicher in BGU 786 I,5; vielleicht immer dieselbe Person.—Auch die unpublizierten Berliner Texte P. 9853 und P. 12 544 behandeln παρουσία.

gesagt. Wir kennen einen Würdenträger dieses Namens als Alexandereponymen des Jahres 223/2 (s. Plaumann bei Pauly-Wissowa-Kroll Hiereis V (42): Δωσίθεος Δριμύλου); dieser könnte ein solcher hoher Verwaltungsbeamter gewesen sein. — Der König ist Euergetes I.

An den Lieferungen beteiligen sich auch die königlichen Betriebe; s. Wilcken, Ostr. S. 389 und besonders P. Petr. II 10 (1), eine Beschwerde von βασιλικοὶ χηνοβοσκοί zweier Fajûmdörfer (Persea und Pharbaithos), der οἰκονόμος habe von ihnen εἰς τὰ ξένια 12 Gänse verlangt, was ihre Leistungskraft übersteige und nicht die Billigung der Rechnungskammer (λογιστήριον) erhalten dürfe; denn auf sie entfalle nur ein ganz bestimmter Teil der von den Gänsezüchtern des Gaues zu liefernden Gänse[1]. Diese Pächter (s. Wilcken Grundz. S. 248, 256) mußten vermutlich die Lieferungen für παρουσία außer ihren sonstigen pflichtmäßigen Leistungen aufbringen. Die amtlichen Rechnungen (wie Tebt. I, 121, Z. 95, 122[2], 182, 253, aus dem III. Jahrh. P. Hal. 7) notieren wohl immer nur die Verwendung der von solchen kgl. Pächtern (die χῆνες kehren immer wieder) oder durch Requisition (s. Grenf. II 14 (b) = Chrest. 411) oder durch Zwangskäufe (s. Chrest. 409, 410) auch von Privatleuten aufgebrachten Lebensmittel; für Privatleute s. Petr. II 39 (e) στέφανος παρουσίας und wohl auch Tebt. I 180, eine Liste von δεδωκότες χαλκὸν εἰς τὴν κοίτην; (zu διδόναι s. Petr. II 10 (1) Z. 12). Die Priester in O. G. 139 sind vielleicht prinzipiell frei gewesen und nur unrechtmäßig herangezogen worden; sie scheinen jedenfalls um die φιλανθρωπία einer völligen Befreiung zu bitten.

Der Geschäftsgang ist nicht ganz klar ersichtlich. Die Berechnung erfolgte, wie bemerkt, vermutlich nach einem festen Satz für die verschiedenen Berechtigten, auf Bezirke (s. o. die ἐπιβαλλόμεναι χῆνες εἰς τὰ ξένια τοῖς ἐν τῷ νομῷ χηνοβοσκοῖς); der Befehl an die χηνοβόσκοί ist vom (Dorf-)Oikonomos gegeben worden, sie beschweren sich beim (Gau-)Oikonomos (zu diesem s. Wilcken, Grund-

[1] Ich möchte vorschlagen: τ[ὸ ἕκτον] μέρος (statt τ[ὸ ἥμυσυ] μέρος) ἐπιβάλλει ἡμῖν τῶν ἐπιβαλλομένων χηνῶν εἰς τὰ ξένια τοῖς ἐν τῷ νομῷ χηνοβοσκοῖς διὰ τὸ εἶναι ἥμυσυ μερίδος d. h. „ein Sechstel entfällt auf uns von der Lieferung des ganzen Gaues, weil wir (Gänsezüchter der zwei Dörfer) die Hälfte sind (von den Gänsezüchtern) einer der 3 μερίδες“. [Dieselbe Ergänzung schon von Wyse vorgeschlagen (s. Mahaffy App.)].

[2] Zu λεμεισα = Umschreibung von ägyptisch mr-mš‘ (le-mēěše) = στρατηγός s. Griffith, P. dem. Rylands S. 427; 234,6.

züge, S. 151). In unserm Text kennen wir den Untergebenen, Kleitarchos, als τραπεζίτης τοῦ Κωίτου[1]. Der Befehlende kann also ein ἐπιμελητής oder der Gauoikonomos sein. Augenscheinlich hatte nun der τραπεζίτης den Befehl weiterzugeben; vgl. den P. Hal. 7: Αἴτησον δὲ . . . . . . ὥστε εἰς τὰ ξένια φοίνικας καὶ ἐμβαλὼν εἰς βίκους δὸς καὶ ταῦτα παρακομίσαι ἡμῖν, wenn Αἴτησον damit zu verbinden ist; leider ist auch hier die amtliche Stellung der beiden unklar. Wertvoll erscheint, daß nach unserm Text der Trapezit des τόπος als vermittelnde Instanz auch für die Naturallieferungen erscheint. Herakleides, der Briefschreiber, könnte eher mit dem οἰκονόμος in Nr. 7 als mit dem Herakleides in Hib. 143 identisch sein.

Ἡρακλείδης
Κλειτάρχωι
χαίρειν. Πρὸς τὴν
Δωσιθέου μετὰ
τοῦ βασιλέως
παρουσίαν
καλῶς ποιήσεις
ἀποστείλας
χῆνας σ̣ι̣τ̣ευ-
[τὰ]ς̣ ε

Der Text bricht ab.

Rückseite (parallel der Langseite):

Ḷ κ̣γ̣ [Φαμε]νὼ̣θ̣ ξ̣ Ἡρακλείδης̣
περ̣ὶ̣ ξ̣ε̣ν̣ί̣ω̣ν̣ ὧ̣ν̣ δ̣ε̣ῖ̣ κα̣τ̣α̣-ΚΛΕΙΤΑΡΧ[ΩΙ]
π̣οστεῖ̣[λαι]

„Herakleides dem Kleitarchos seinen Gruß. Für die Verpflegung des im Gefolge des Königs hier erwarteten Dositheos wirst du gut tun zu senden: gemästete Gänse 5 . . . .“

[1] In Nr. 7, Z. 4/5 kommt allerdings ein σιτολόγος gleichen Namens vor. Zu Κλείταρχος s. Einl. zu Nr. 3.

Rücks.: (Von 2. Hd.) „Jahr 23 Phamenoth 6. Herakleides über Gastgeschenke, welche geschickt werden sollen.“ (Von der Hand der Vorderseite): „An Kleitarchos.“

Z. 1—4. Zu den Personen s. die Einleitung. Ende 4 eine Spur.

Z. 6. παρουσία ist in ptolemäischer Zeit fast ständiger Ausdruck, so sehr, daß die Isis-Priester von Philae (in Dittenberger O. G. 139) das Wort konkret für die bei der Durchreise oder Anwesenheit der hohen Beamten üblichen Aufwendungen gebrauchen: ἀναγκάζουσι ἡμᾶς παρουσίας αὐτοῖς ποιεῖσθαι οὐχ ἑκόντας.

Z. 9/10. σιτευ[τὰ]ς fand Schubart. Ich hatte an σι(τιστὰς) εὐ[θέω]ς gedacht. Der Schreiber hat die χῆνες noch fortlaufend wie den Brief geschrieben, beginnt nun aber durch Ausrücken ihrer Zahl eine Aufzählung anderer Dinge, die noch geliefert werden sollen, die er dann listenförmig, links die Dinge, rechts unter ε die Zahlen, angeordnet hat.

Rückseite: Die Schrift ist sehr stark verwischt und die Lesung schwierig. Der Druck gibt die Zeilenanordnung des Originals, das übrigens Taf. I, 3 abgebildet ist. Ich kam über die Entzifferung des Absenders, der Worte περὶ ξενίων und der Z. 3 erst durch den Paralleltext Grenf. II 14 (b) = Wilcken Chrest. 411 hinaus, wo [περὶ] ξενίων mindestens dem Sinne nach zu ergänzen ist.

Z. 1. Jahr 23 des Euergetes = Jahr 225/4 wegen Kleitarchos; s. Einl. zu Nr. 3. — Der Monatsname ist ganz unsicher. Zwar kommt wegen ν kein makedonischer Monat und von den ägyptischen nur Παῦνι und Φαμενώθ in Betracht, und zu Παῦνι passen die Spuren hinter ν schlecht; aber [Φαμε]νὼθ, wozu die Spuren passen, gibt nicht das übliche Spatium der Zahl her und ist nur bei Annahme eines ganz klein geformten θ möglich.

Z. 2. Die Lesung der Worte nach ὧν war zwar sehr mühselig; aber der Sinn scheint mir gut, und die Worte passen gut zu den Spuren. — καταποστέλλειν heißt, daß Κλείταρχος, der Adressat, seinen Amtssitz südlich von dem des Briefschreibers hat und die Sendung also „nilabwärts“ geht.

Im Allgemeinen zu dieser Inhaltsangabe auf der Rückseite: Parallelen sind in P. Hibeh (42, 43, 44), Grenfell (II 14 a, b, 36, 38), Petrie (II, 2, (2); II, 2, (3) = Witkowski no. 11; II, 4 (9), (11); II, 6; II 9, (4); II, 13, (14); III 28 (e)); P. Alex. = B. S. A. A. II S. 73 no. X = Sammelb. 4310; Lips. 104; Chrest. 167 so häufig, daß jedenfalls Witkowski Ep. priv. Graec. ad. no. 11,

Z. 7 ein falsches Bild gibt. Da eine zusammenfassende Behandlung hier zu weit führen würde, beschränke ich mich auf folgende Bemerkungen. Unser Text zeigt besonders deutlich, daß Datum + Absender + Inhaltsangabe (meist wie hier von 2. Hd.) und Adresse (meist und so auch hier in großen Unzialbuchstaben geschrieben; davor manchmal Absender mit παρά; s. Grenf. II 14a) nichts miteinander zu tun haben. Vgl. Dikaiomata S. 201. Die Inhaltsangabe ist später geschrieben; denn sie nimmt hier auf das Wort ΚΛΕΙΤΑΡΧΩΙ räumlich Rücksicht (s. d. Abb. Taf. I, 3). Einige Fälle, in denen das Datum der Inhaltsangabe später ist als der Brief auf der Vorderseite (Petr. II, 2, (2), II, 2 (3) = Witkowski 11, Hib. 44 (?)) legen die Auffassung als Empfangsvermerk des Empfängers nahe [Formel: Datum (fehlt häufig), Absender im Nom. oder παρά c. gen., Inhalt (περὶ . . . . .)]. Eine genauere Behandlung dieser Notizen im Zusammenhang der Briefformeln hätte Petr. II, 6 Verso: ὑπόμνημα παρὰ N. verglichen mit Z. 2 ὑπόμνημα Διονυσίῳ παρὰ N. (dazu Eleph. 17) und Petr. II, 4 (9) zu beachten.

Nr. 3. **Gestellungsbürgschaft für einen Trapeziten.** 227/6 a. C.

Inv. Nr. 159. Höhe 14 cm, Breite 14 cm. Flüchtige Kursive, im zweiten Teil gute Kursive. Schlechter Papyrus, stark beschädigt. Abbild Taf. I, 1.

Das mit der folgenden Nummer inhaltlich zusammengehörige Stück läßt, da es nur sehr unvollständig erhalten ist, seinen interessanten Inhalt nur in Umrissen erkennen. Ein Privatmann leistet dem τραπεζίτης τοῦ Κωίτου Kleitarchos Bürgschaft für das Erscheinen eines Σεμθεύς, der augenscheinlich τραπεζίτης, vielleicht Untergebener des Kleitarchos, ist. Ob er sich vor Kleitarchos stellen, oder mit Akten aus dessen Büro (s. über Z. 10) vor der Oberbehörde des Kleitarchos erscheinen sollte, ist unklar. S. Einl. zu Nr. 4.

Kleitarchos kennen wir aus den P. Hib. (s. Einl. zu 66) als τραπεζίτης τοῦ Κωίτου für die Jahre 18/19 des Euergetes (230/28). Die P. Gradenwitz erwähnen ihn mehrmals: Nr. 5 vom J. [.]η, also 18, ist von Ἀσκληπιάδης, der in Nr. 4 Z. 7 ausdrücklich als sein unmittelbarer Vorgesetzter (er war vermutlich οἰκονόμος; s. zu dieser Stelle[1]) bezeichnet wird. Nr. 163 und Nr. 167 Rücks. ist vom

[1] Zum οἰκονόμος-Amte allgemein s. Preisigke in Die Prinz-Joachim-Ostraka (Schriften der Wiss. Ges. Straßburg 19) S. 52 ff.

19. Jahre. Seine Amtszeit wird durch Nr. 3 und 4 vom Jahre 21 = 227/6 und durch Nr. 2 und 9 vom Jahre 23 = 225/4 wesentlich verlängert. Für seine Funktionen ist von Wichtigkeit, daß er nach Nr. 2 auch mit der Lieferung von Naturalien (für ξένια) beauftragt wird; danach gehörten also auch diese τόπος-τραπεζῖται, wie ihre unmittelbaren Vorgesetzten, die οἰκονόμοι, zu denjenigen Beamten, die sowohl mit der Geld- wie mit der Naturalverwaltung zu tun hatten (s. Wilcken, Grundz. S. 150). Daran scheint die aus Nr. 7 Z. 4/5 folgende Tatsache nichts zu ändern, daß ungefähr gleichzeitig mit dem Trapeziten Kleitarchos ein gleichnamiger σιτολόγος amtierte.

[Βασιλ]εύοντος Πτολε[μαίου τοῦ Πτο]λεμαίου καὶ Ἀρσινόης
[Θε]ῶν Ἀδελφῶν L κ[α, ἐφ' ἱερέως Γα]λέστου τοῦ Φιλι-
σ[τ]ίωνος Ἀλεξάνδρ[ου καὶ θεῶν Ἀδ]ελφῶν καὶ θεῶν
Εὐεργετῶν, κανη[φό]ρου [Ἀρσινόης Φι]λαδέλφου
Βερενίκης τῆς Σωσιπόλ[ιος, μηνὸς] Παῦνι κ̄, ἐν κώμηι
Θμοινέπτει· ὁμολ[ο]γεῖ Ἡρακ[λεόδωρο]ς Ἡρακλεοδώρου
τῆς ἐπιγονῆς
Πέρσης Κλειτάρχ[ωι τραπεζ]ίτηι τοῦ
Κωίτου ἐγγεγύσθαι πα[ρέξεσθαι(?)] Σεμθέα Τεῶτος
[ὃ]ς καὶ Ἡρακλεόδ<ωρ>ον τρα[πεζίτ]ην σ[. φ . .] παρέ-
ἐνχειρίσαντα τοῦ τοῦ Κωίτου λογε[υτηρίου . . . . .]ατα
[ξ]ομαι αὐτὸν ἐμφανῆ ἔξω [ἱεροῦ καὶ] βωμοῦ καὶ
[τ]εμένους καὶ σκέπης [πάσης] καὶ ε . [. . .]
]. . . .ευ . . . . .[. . . . .
[.] . . . . . [. .] .ρισειν εἰς Κλίτ[αρχον(?)] . . . [διεληλυ-]
θότος δὲ τοῦ χρόνου ἀπολ[υθήσομαι (?)]]τῆς ἐγγύης . . . . . .
. . . ἡ πρᾶξις ἔστω . . . . [. . . . ὑπ]αρχόντων. . . .παντων(?)

[Βα]σιλεύοντος Πτολεμαίο[υ τοῦ] Πτολεμαίου καὶ
[Ἀρσι]νόης Θεῶν Ἀδελφ[ῶ]ν L[κα, ἐφ' ἱε]ρέως Γαλέστου
[τοῦ Φιλισ]τίωνος Ἀλεξάν[δρ]ου κ[αὶ Θεῶ]ν Ἀδελφῶν καὶ
[Θεῶν Εὐεργετῶ]ν, [κανηφόρου Ἀρσι]νόης Φιλαδέλφου

[Βερενίκης τῆς Σωσιπόλιος, μην]ὸς Παῦνι κ̄,
[ἐν κώμηι Θμοινέπτει· ὁμολογεῖ] Ἡρακλεόδωρος
[Ἡρακλεοδώρου Πέρσης τῆς ἐ]πιγονῆς
[Κλειτάρχωι τραπεζίτηι τοῦ Κ]ω̣ίτ̣ου ἐγγεγύ-
[σθαι .....

„Unter König Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios und der Arsinoe, der Götter Geschwister, im 21. Jahre, als Priester war Galestes, Sohn des Philistion, Alexanders und der Götter Geschwister und der Götter Wohltäter, und als Kanephore der Arsinoe, der bruderliebenden Göttin, Berenike Tochter des Sosipolis war, im Monat Payni am 20., im Dorfe Thmoineptis. Es erklärt Herakleodoros, Sohn des Herakleodoros, Perser der Epigonē, dem Kleitarchos, Vorstand der kgl. Kasse des Bezirks Koïtes, sich verbürgt zu haben, daß er stellen werde den Semtheus, Sohn des Teōs (?), der auch Herakleodoros (heißt), Vorstand der kgl. Kasse, und zwar werde ich seine Anwesenheit außerhalb von Heiligtum, Tempelbezirk und jeder Zuflucht gewährleisten .... nach Ablauf der Frist werde ich frei sein von der Bürgschaft .... Zwangsmaßregeln [sollen zustehen] .... meinem ganzen Eigentum."

Z. 2. Jahr 21 = 227/6 sicher durch die eponymen Priester; s. Plaumann bei Pauly-Wiss.-Kroll VIII S. 14412 (39).

Z. 6. Das Dorf Θμοινέπτις bisher unbelegt. In ὁμολογεῖ scheint ε nachgetragen. Ein Ἡρακλεόδωρος teilt in P. Hib. 160 dem Κλείταρχος den Empfang einer Summe von einem Dritten mit.

Z. 7. Κλει steht auf [[και]] oder besser [[Κλι]]. — Zu Κλείταρχος s. d. Einl.

Z. 8. πα[ραμονῆς? — Σεμθ̣έα Schubart; s. seine Lesung Nr. 4 Z. 2.

Z. 9. l. Ἡρακλεόδωρος. Vgl. Nr. 4 Z. 2. Der ägyptische Hauptname, allerdings neben einem griechischen Decknamen, ist bei diesem Trapeziten etwas auffällig.

Z. 10. λογευτ. ganz unsicher. Die Formel ἔξω ἱεροῦ καὶ βωμοῦ usw. beweist die Richtigkeit von Wilckens Bemerkung zu Chrest. 327. Über der Zeile vermutet Schubart etwa τὰ λήμμ]ατα.

Z. 13. [διεληλυ]θ̣ό̣τ̣ος δὲ τοῦ Schubart. — ἀπολ. Sch.

Z. 14. Naheliegende Ergänzungen passen nicht zu den Spuren; παντων ganz zw.

Nr. 4. **Königseid eines Beamten.** Euerg.

Inv. Nr. 160. Höhe 21 cm, Breite $17^1/_2$ cm. Geläufige Kursive. Abbild. Tafel III.

Mehrere Fetzen ergaben linke Hälfte und Schluß des folgenden Textes; als diese mir in 2. Korrektur vorlagen, bemerkte ich, daß die linke Hälfte bei Steiner, Der Fiskus der Ptolemäer S. 113 = Preisigke, Sammelbuch Nr. 5680, gedruckt ist; jedoch war es mir wegen meines Eintritts in das Heer nicht mehr möglich, die Texte am Original zusammenzusetzen. W. Schubart hat das freundlichst veranlaßt und meine Abschrift zu der folgenden (s. S. 30) vollständigen Abschrift ergänzt.

Z. 2. wahrscheinlich κη.

Z. 3. επεργων deutlich. S. zu Nr. 3, 8/9.

Z. 4. Eine ähnliche Formel Eleph. 23.

Z. 5. l. Εὐεργ. καὶ Θεοὺς Ἀδ.

Z. 7. ημη^{ν} , πραγμ. Aor. statt Fut. auch sonst häufig. Zu Ἀσκληπιάδης, dem Vorgesetzten des Κλείταρχος, s. Grenfell-Hunt Hib. 67 Einl., die in ihm den Gau-οἰκονόμος oder seinen ἀντιγραφεύς vermuten. Vgl. Einl. zu 3.

Z. 8. vermutlich ἀποίσειν. Jedenfalls weder διορθώσειν noch τελέσειν.

Z. 10. Ende sehr unsicher, vor ξ etwa αχε, nicht δεξωμαι!

Z. 11. Anfang [μο]ι?

Z. 19. Zur Formel s. zu Nr. 3 Z. 10.

Z. 20. Vielleicht τοῦ ὅρκου am Ende über der Zeile nachgetragen. — Diese Formel ist, wie neuere Ptolemäerpapyri gezeigt haben, (s. z. B. Eleph. 23, Petr. III 56, Hib. 65) in ptolemäischer Zeit neben der andern ἐφιορκοῦντι δὲ τἀναντία[1] gebraucht worden, wird aber von dieser verdrängt, und τἀναντία herrscht im I. Jahrh. n. C. fast völlig[2] (s. Wenger Sav. Z. 1902 S. 248 ff.), bis dann wieder

[1] Belege z. B. Petr. II 46 a b = Petr. III 57 a = Wilcken Chrest. 110; Tebt. I 78; 210 = Chrest. 327. Ins Demotische übersetzt z. B. Eleph. 7.

[2] Noch Lond. III, S. 117 (Anfg. II p).

Βασιλ[εύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμ]αίου καὶ Ἀρσινόης θ[εῶ]ν Ἀδελφῶν ἔτους .η Ἐπεὶφ κη Ὅρκος ὃν ὤμοσεν κ[αὶ ἐ]χειρογράφησεν Σεμθεὺς Τεῶτος Ἡρα[κλε]οπολίτης τῶν ἐπέργων ὃς καὶ Ἡ[ρ]ακλεόδωρος καλεῖται· ὀμνύω βασιλῆα Πτολεμαῖον τὸν ἐκ βασιλήως Πτολεμαίου καὶ βασίλισσαν Βερενίκη[ν] καὶ θεοὺς Ἀδελφοὺς καὶ θεοὺς Εὐεργέτας τοὺς τούτων γονεῖς καὶ τὴν Εἶσιν καὶ τὸν Σαρᾶπιν καὶ τοὺς ἄλλους ἐγχωρίους θεοὺς πάντας καὶ θεὰ[ς] πάσας ἦ μὴν πραγματεύσασθαι ὑπὸ Κλίταρχον τὸν παρὰ Ἀσκληπιάδου τοῦ τραπεζίτου ἐπὶ τοῦ ἐμ Φεβίχι τοῦ Κωίτου λογευτηρίου καὶ ἀποίσειν τὰ πίπτοντα πάντα εἰς τὸ βασιλικὸν ὀρθῶς καὶ δικ[α]ίως κ[αί ὃν ἂν] [πα]ραλαμβάνω χαλκὸν παρὰ Κλιτάρχου χωρὶς οὗ ἂν α.εξωμαι, [..]ι ἀποκαταστήσειν ἐπὶ τὴν ἐν Ἡρακλήους πόλει τράπεζαν, ἐάν [δέ τι] ἀνήλωμα ἐπισταλῆι ὃ ἀνηλ[ώ]σω ἐπὶ τῶν τόπων, δώσειν τε [λόγ]ον τῶν πιπτόντων πάντων Κλι[τ]άρχωι τοῦ τε λήμματος καὶ [ἀ]νηλώματος καὶ τὰ σύμβολα ο[ὗ] ἂν ἀνηλώσω· ἐὰν δέ τι προσοφι[λήσω] πρὸς τὸν χιριζμὸν τάξομαι ἐπὶ τὴν βασι[λικὴ]ν τράπεζαν [ἐν] ἡ[μέ]ραις ε̄, καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε ἐμοῦ καὶ τῶ[ν ὑπαρχόντων μοι] πάν[τω]ν καὶ μηθὲν ἐξαλλο[τριώσε]ιν τῶν ὑπαρχ[όντων ἢ εἶναι τοῦτο τὸ] συ[νά]λλαγμα κατ' ἐμοῦ, ἔσεσθαί τε ἐμφαν[ῆ] Κλίταρ[χωι καὶ τοῖς] παρ'[αὐ]τοῦ ἔξω ἱεροῦ καὶ βωμοῦ καὶ τεμένους καὶ πάσης [σκ]έπης· εὐ[ορκ]οῦντι μέμ μοι εὖ εἴη, ἐφι[ο]ρκοῦντι δὲ ἔνοχον εἶναι τῆι ἀσεβ[είαι]

mit dem Eid bei der τύχη die in dem obigen Text gebrauchte (ἢ ἔνοχον εἶναι etc.) zur Herrschaft kommt. Während ihre Herkunft noch unbestimmt ist[1], stammt die Formel εὐορκοῦντι μέμ μοι εὖ εἴη, ἐφιορκοῦντι δὲ τἀναντία aus dem νόμιμος ὅρκος von Rhodos; s. COLLITZ-BECHTEL S. G. D. I., III 3749, Z. 87: τοὶ δὲ αἱρεθέντες . . . . ὁρκιξάντων τὸν νόμιμον ὅρκον Ῥοδίους ἅπαντας τοὺς ὄντας ἐν ἁλικίαι, ἐμμενεῖν τᾶι συμμαχίαι . . . . . εὐο[ρ]κεῦντι μὲν εὖ εἶμεν, ἐπιορκοῦντι δὲ τὰ ἐναντία. Sie findet sich, soviel ich beobachtete, dementsprechend vorwiegend im Bereich der rhodischen Einflußsphäre: z. B. DARESTE Rec. Inscr. Jur. X, A, Z. 9 (knidische Richter in einem Urteilspruch für Kalymna); I. G. XII, 7, 509 (Dekret der Nesioten[2]). Ganz charakteristisch ist in diesem Sinne die jüngste Erwähnung derselben Formel Inschr. von Milet no. 148; vgl. die Rolle der Rhodier bei diesem Vertrage. Ihr Vorkommen in Ägypten habe ich (D. L. Z. 1914, S. 443/4) durch die Vermutung zu erklären versucht, daß sie, wie vermutlich vieles andere, aus der rhodischen Verfassung (s. PLAUMANN, Klio XIII, S. 488) nach Alexandria übernommen und im νόμιμος ὅρκος dieser Stadt (s. Dikaiomata S. 118 ff.) vorauszusetzen sei. Von hier hätten sie dann die Ptolemäer, wie so vieles andere[3], für die χώρα übernommen.

Nr. 5. **Amtliche Anweisung an die kgl. Kasse für** σῖτος ἀγοραστός J. 230/29 a. C.

SB 3.6278

Inv. Nr. 156. Höhe 34 cm, Breite 16 cm. Große Lücken. Gute Kursive. Abbild Taf. II.

Auch nachdem ich zu dem Hauptteil den Anfang auf 2 Bruchstücken und ein drittes Stück hinzugefunden hatte, das Herr

[1] Wenigstens finde ich sie nicht in den Sammlungen von LARFELD, Handb. d. griech. Epigraphik I S. 444. Ders. Griechische Epigraphik (J. v. MÜLLER, Handb.) S. 313/4.

[2] DELAMARRE setzt die Inschrift in Rev. de Philol. XXVI, S. 294 in die zweite, in I. G. in die erste Hälfte des III. Jahrh. Es kann danach auch Unabhängigkeit von Rhodus (oder gar Abhängigkeit von der ägyptischen Formel?), erwogen werden.

[3] Ich erinnere nur an den ξένος-Begriff (ξενικὸν δικαστήριον, ξενικῶν πράκτωρ) der m. E. (im Gegensatz gegen Dikaiomata S. 95 f.) von hier aus, und nur von hier aus, verständlich wird. Daß ein nicht ortsansässiger Ägypter ξένος heißt, ist bestenfalls eine Usurpation griechischer staatsrechtlicher Termini, die in der χώρα naturgemäß einen ganz andern Sinn haben.

Ibscher mit Wahrscheinlichkeit als den Anfang von Z. 4/5 bestimmen konnte (wo es sachlich paßt), bleibt der Text der eigentlichen Anweisung so lückenhaft, daß die interessante Urkunde zumeist nur hypothetische Aufschlüsse gibt.

Kleitarchos, der Trapezit des Koïtes (s. Hib. 66 Einl. und no. 3 Einl.), wird von seinem aus Hib. 67—69 und Nr. 4 bekannten Vorgesetzten Asklepiades angewiesen, den „unten aufgeführten" λογευταί gegen eine eidliche Versicherung Geld auszuzahlen für σῖτος ἀγοραστός (frumentum emptum), d. h. also für Getreide, welches die Regierung aufkaufte und zur Verpflegung des Militärs (und Bezahlung der Beamten?) verwendete; s. Wilcken, Grundz., S. 357, 389.

Von den λογευταί, die vor allem im III. Jahrh. häufiger erwähnt werden, haben wir eine ungefähre Vorstellung (s. schon Wilcken, Ostr., S. 556/7); sie sind „Einsammler", also Erheber, sowohl im privaten Dienste von Steuerpächtern (s. Rev. Laws = Wilcken Chrest. 258, bes. col. 12/13[1]) als auch im unmittelbaren Staatsdienste, wo sie dann Beamtencharakter bekommen[2] und nach ihrer Funktion den πράκτορες nahezustehen scheinen; in Petr. III 32 (f) 8 = Wilcken, Chrest. 262 sollen sie, als Unterbeamte der Ökonomen, von Pfändungen, die der Steuerpächter vornimmt, unterrichtet werden; und in Fay. 11 und 12 (= Mitteis, Chrest. 14/15) stellen sie Ladungen zu, wie der ξενικῶν πράκτωρ (s. Mitteis, Grundzüge, S. 17/18). Damit hängt wohl zusammen, daß das λογευτήριον, ursprünglich doch wohl ihr Amtslokal, ganz die Rolle der kgl. Kasse (τράπεζα)[3] spielt (s. Einl. zu Hib. 106), augenscheinlich weil seine Hauptfunktion eben in der Entgegennahme der von den Erhebern (etwa auch den privaten bei gewissen Steuern?) zusammengebrachten Summen besteht.

Nach diesem Text sollen also die ὑπογεγραμμένοι λογευταί etwas ausgezahlt bekommen; man erwartet demnach, daß die unvollständige Liste auf der unteren Hälfte eben die λογευταί enthält.

---

[1] Auch die λογευταί, durch deren Vermittlung die Kleruchen nach Petr. III 112 ihre Steuern zahlen, gehören vielleicht (s. u.) hierher. Ebenso Wilcken Ostr. no. 318; zu P. Tebt. I 100 s. u.

[2] Daher begegnen sie Tebt. I 121, 94 (Ende II a) in einer Liste von Zahlungen an niedere Beamte usw. Ein γραμματεὺς τῶν λογευτῶν Tebt. I 99 Einl.

[3] Vielleicht ursprünglich als deren Abteilung? Vgl. Nr. 4.

Das ist aber nicht der Fall, denn die Liste hat den Typus: Name — Ethnikon — Artaben — Drachmen. Es erscheint mir ganz unangängig, anzunehmen, es würden hier bei Beamten die Ethnika dem Namen zugesetzt[1]. Und daß es sich um private λογευταί von Steuererhebern handelt, würde sachlich unwahrscheinlich (s. u.) sein und überdies jenen Anstoß nicht einmal beseitigen.

Übrigens ist von den in der Liste aufgeführten Personen jedenfalls das Eine sicher, daß sie in erster Linie Soldaten sind; denn ein Teil von ihnen gehört zu dem auch sonst bekannten Truppenteil des Ζωίλος (s. Lesquier, Les Institutions Militaires, S. 338 und S. 80). Wenn sie also mit den ὑπογεγραμμένοι λογευταί identisch sein sollten, so müßte es sich um λογευταί in enger Verbindung mit dieser Truppe handeln (s. u.), und dann gibt wieder ihre Zahl in Verbindung mit Tebt. I, 100, der 100 Jahre später nur einen λογευτής für eine ganze ἱππαρχία bezeugt, ein Argument gegen die Auffassung als Logeuten ab.

Die Nennung der Logeuten muß demnach der nach mindestens 2 Eponymen geordneten Liste der Soldaten vorangegangen sein. Es müssen dort mehrere genannt sein; denn das Blatt scheint am rechten Rande vollständig und keine 2. Kolumne etwa mit weiteren λογευταί (und Soldatenlisten) gefolgt zu sein.

Die Fetzen[2] des Einleitungssatzes mit seinen Stichworten καθ' ἱππαρχίαν und ἀγοραστόν setzen nun die λογευταί mit den in der Liste aufgeführten Soldaten in Beziehung. Ein Zusammenhang zwischen diesen Beamten und den Soldaten ist in P. Tebt. I 100 vom Ende des II. Jahrh. erkennbar; dort zahlt ein Kleruch an die Regierung bald durch Vermittlung der πράκτορες, bald durch einen Unterbeamten eines λογευτής, bald durch einen Mann, der sich im selben Text einmal N. [ὁ λογεύων?] τὴν ε̄ ἱπ(παρχίαν) und dann in der Unterschrift N. λ[ο]γευ(τής) Θεογο(νίδος)[3] nennt. Vgl. Grenfell-Hunts Bemerkungen dazu: It may be inferred from this that Epigenes, the payer of the tax, was a catoecus belonging to that hipparchy, and that his κλῆρος or a large part of it . . . was at Theogonis. Für die Logeuten müßte man umgekehrt den Schluß

[1] Z. B. Hib. 168, Petr. III 112, Tebt. I 100; immer N. λογευτής.

[2] Ich wiederhole, daß die Anordnung des Z. 4/5 Anfang enthaltenden Fragments nicht ganz sicher ist.

[3] Daß die Personengleichheit nicht völlig sicher, verschlägt nicht viel.

ziehen, daß sie in innerem Zusammenhang mit bestimmten Truppenteilen standen, was bei deren korporativer Zusammenfassung innerhalb der Gaue und ihrer Verteilung nach Gruppen auf die Dörfer, wie sie in vielen Erwähnungen zutage tritt, gleichzeitig die Bezeichnung als λογευτής eines bestimmten Dorfes rechtfertigen würde.

Die naheliegende Frage, ob etwa für das III. Jahrh. genau dasselbe sich vermuten läßt, ist augenscheinlich zu verneinen; eine Verteilung der λογευταί auf bestimmte Truppenteile, Steuern und Jahre scheint sich aus Petr. III 112 nicht zu ergeben (s. (a) I Z. 9/10, Z. 29/30, (c) Z. 19), und man muß danach annehmen, daß diese λογευταί private Erheber im Dienste von Steuerpächtern sind; andernfalls würde sich die unwahrscheinliche Folgerung einer direkten Hebung, ohne die sonst bei Geldsteuern in dieser Zeit übliche Pacht (s. Wilcken, Grundzüge, S. 180) für diese Kleruchensteuern (s. u. Nr. 6) ergeben[1]. Auch in unserm Text braucht, trotz des καθ' ἱππαρχίαν in Z. 5, eine organisatorische Verbindung der λογευταί mit der Truppe nicht notwendig vorausgesetzt zu werden, wie sie nach P. Tebt. 100 im II. Jahrh. bestand.

Die λογευταί unseres Textes siud andrerseits nicht private. Denn wenn hier Geld von der kgl. Kasse an die λογευταί gezahlt wird, so ist damit, denke ich, ihr Beamtencharakter gesichert. Und da ἀγοραστός scil. σῖτος in seinem Zusammenhange mit der Erwähnung der ἱππαρχίαι und der Soldatenliste ganz unverkennbar ist, so wird sich als allgemeiner Inhalt des ganzen Schriftstückes kaum etwas anderes vermuten lassen, als daß die λογευταί die Summen, die sie bekommen, zum Ankauf von σῖτος ἀγοραστός verwenden sollen, der dann wohl als σιτώνια an die Soldaten geliefert werden sollte. Eine solche Rolle der λογευταί läßt sich vermutungsweise rechtfertigen durch die Bemerkung, daß dem Kauf von σῖτος ἀγοραστός von Wilcken, Grundz., S. 357 ein Zwangscharakter beigelegt wird; er nähert sich dadurch dem φορικός (ἐκφόρια) und gewinnt eine innere Beziehung zu dem ursprünglichen Wesen des Logeuten. — Im allgemeinen zu dem im II. Jahrh. zu drei Viertel adärierten ἀγοραστὸς σῖτος s.

[1] Auch in P. Tebt. 100 vom Ende des II. Jahrh. erfolgt eine Zahlung für ἔλαιον (Ölsteuer? s. Wilcken, Grdzge. S. 242/3), ebenfalls in Geld.

Wilcken, Grundzüge, S. 357/8 und Theb. Bk. (Abh. Berl. Akad. 1886) S. 49 ff.[1]

Die Summierungen für die beiden Truppenteile in Z. 19 und Z. 26 (1 Tal. 4566 Drachmen und 3955 Drachmen) übersteigen die (auf Korrektur stehende) Summe von 1 Tal. 3963 (oder 963) Drachmen in Z. 8. Klar ist dagegen das Verhältnis von Artaben zu Drachmen in der Liste; es beträgt in allen feststellbaren Fällen etwa 1 zu 1,66, was vorzüglich zu dem Rest in Z. 6 stimmt, die sich danach ergänzen läßt. Die Artabe ist also zu $1^2/_3$ Drachme = 1 Dr. 4 Obolen, zahlbar in Kupfer (s. Z. 6 und vgl. die Bemerkung zu Z. 17)[2] angesetzt. Der normale Preis für 1 Artabe Weizen ist in dieser Zeit 2 Silberdrachmen (s. Grenfell-Hunt Hib. 84a zu Z. 8/9, vgl. dies. zu 91, 11).

Daß die vorgetragene Deutung des Textes bei dessen mangelhaftem Erhaltungszustand in allen Teilen nur den Wert einer Hypothese hat, betone ich nochmals ausdrücklich.

Ἀσκληπιάδης Κλειτάρχωι χα[ί]ρειν · Δὸς
τοῖς ὑπ[ογ]εγραμμένο[ις] λογευταῖς τῆς κατρ..
κ..[.].[.....]..[...............]..γραφει
Διονύσιος ὁ γραμμ[ατεὺς........]..ν τοῖς
καθ'[ἱ]ππαρχίαν[................]ν ἀγοραστὸν
[τιμῆς τῆς ἀρτάβης (o. ä.) ⊢α]ϝ χαλκοῦ
[τάλαντον ἓν δραχ]μὰ[ς ἐννεακ]οσίας ἑξήκον-
[τα τρεῖς ϝ] (γίνεται) ⋀α ⊢ Ϡ ξ γ ϝ Spatium?
[.............]ων εἰς τόμον οὗ ἕκαστο[ς]
.[.]ν[.]νει πλήθους π[ρ]οστιθέντες πόσω[ν.....]
ἀρταβῶν καὶ τὰς χειρογραφίας αὐτ[ῶ]ν ἅμα κόμιζε
τ[ο]ῖς του..ει προσαγγέλμασιν · ἔρρωσ[ο L ι]η Φαῶφι ιη

[1] Eine Erwähnung vielleicht Petr. III 54 a (1) II Z. 11, wenn dort so zu ergänzen.

[2] Ich verdanke Wilcken die Belehrung, daß dies χαλκοῦ sich nur auf den Zahlungsmodus bezieht und Rechnung nach Silberdrachmen zu verstehen ist.

(3 vollkommen abgewaschene Zeilen,
darin winzige Spuren von roter Tinte.)

[Διο]ν̣υσίωι Ζη̣[νοδότου (weiter keine Reste erkennbar)

2 Zeilen mit geringen Resten in der ersten Hälfte.
[. . . .] . . τ̣ω̣ι Ἡρακλ̣εώτηι ō Υ λ̄ᒪ̄ κ′δ′ ⊢ Ψ ι ζ ϝ ϲ̣
Ạ̓[σκ]ληπιοδότωι Ἡρακλεώτηι ō Τμγ β′κ′δ′ ⊢χ Φοβϝ=
[. . . .]κλεῖ Κορινθίωι ō Ά Σῑη̄ ⊢ Β̓λ
[Νι]κ̣οστράτωι Ṯιανῶι ō χ β ᒪ ίβ′ ⊢ Ά δ—ϲ 2|π α Ά Φ ξ ς ϝ ϲ̣
κα̣ὶ τ̣ῶν Ζωίλου· Πύρρωι Χαλκιδεῖ ō Φλδ̄ᒪ̄ ι̣β̣′κ′δ′
[ō] Ψ̱ [. . .] . λ̣κ̣ι̣α̣γ̣[.]Δ̣ω̣σ̣ι̣θ̣έ̣ου Λιβ̣ύι ō Σ π̄ζ̄
frei?]. ⊢ Υ̣οη= Ζηνοφίλωι Ἡρακλεώτηι
ō Τιβ β′η′ ⊢Φκα̣= Ἀντιγ̣ένει Κυρηναίωι
.[ō Σ]μ̣γ̣η̣η̣′κ̣′δ′ ⊢ Υ̱κ̣ς̣ Μητροδώρωι Θραικί
[ō . .]ι δᒪη′ ⊢ [.] . ζ̣β′ϝ Κα̣ρ̣ν̣ε̣ά̣δει Κυρηναίωι
[ō .]νζβ̣′[.]κ̣′δ̣′ [⊢ . . .] — Εὐπόλει Ἀθηναίωι
[ō]Φ̣μ̣[. .] . . . [. . . .] . . . (γίνεται) Ἀ̓φνεϝ frei

Darunter anscheinend Blattrand.

„Asklepiades an Kleitarchos seinen Gruß. Gib den unten aufgeführten Erhebern der . . . . [gemäß dem, was] Dionysios der Schreiber [. . . .] jedes Reiterregimentes [zu zahlen anordnet], [zum Ankauf von] Kaufgetreide [für Artaben x zum Preise von 1] Drachme 4 Obolen [für die Artabe], (insgesamt) in Kupfer ein Talent 963 Drachmen und 3 Obolen, (schreibe) 1 Talent 963 Drachmen 3 Obolen [und notiere?] in dem Aktenband [über die Naturallieferungen?] die Menge, die jeder erhält[1] . . . . und wieviel Artaben und ihre eidlichen Erklärungen bringe mit zusammen mit den . . . Anzeigen. Leb' wohl. Jahr 18, 18. Phaophi."

[1] Im II. Jahrh. rechnet die Regierung bei den Lieferungen an die Soldaten 1 Artabe zu 100 Kupferdrachmen (s. Wilcken Theb. Bk. S. 49). — Ich fasse den Text so auf, daß die Beamten den Anteil, den diese Soldaten von der Regierung zu bekommen haben, mit dem vielleicht etwas unternormalen Zwangskaufpreise ansetzen, den sie ihren Lieferanten zahlt. Bei der Verrechnung auf den Sold wird die Regierung dann später vermutlich einen höheren Preis angesetzt haben.

(Folgt nach mehreren ganz zerstörten Zeilen eine Liste von Soldaten nach Truppenteilen geordnet, jeder mit einer Anzahl Artaben und Drachmen.)

Z. 1. Zur Formel s. Hib. 67 ff. Zu Κλείταρχος und Ἀσκληπιάδης s. no. 3 Einl.

Z. 2. Zu λογευταί s. die Einl. — Die Lesung des Endes ist noch nicht geglückt, trotz reichlicher Spuren; κ α̣ σ̣ ι̣ ρ. υ̣ möglich; κά̣τ̣[ω] τ̣ο̣π̣|αρχίας, was man allenfalls mit den Spuren vereinigen könnte, wage ich nicht zu lesen, da αρ in Z. 3 nicht gut paßt.

Z. 3. Vor γραφει Spuren von 2—3 Buchstaben; ε̣γ̣ε̣ möglich.

Z. 4. Vor τοῖς etwa ε̣[. (?)]νι̣ τοῖς. τῶν δυνάμεων o. ä. ist unwahrscheinlich, eher]ε̣[ι]ν τοῖς. Sachlich ist die Ergänzung sehr wichtig; καθὼς o. ä. γράφει Διονύσιος ὁ γραμματεύς scil. δὸς τοῖς λογευταῖς, ὥστε νέμειν τοῖς καθ' ἱππαρχίαν ὑπηρέταις befriedigt sachlich nicht, denn wenn die λογευταί überhaupt mit den σιτώνια Befassung haben, so haben sie am ehesten mit dem Kauf zu tun. Ἀκολούθως οἷς γράφει Διονύσιος νέμειν τοῖς καθ' ἱππαρχίαν λογευταῖς, δὸς τοῖς ὑπογεγρ. λογ. wäre sachlich auffallend; s. d. Einl. Am ehesten: Ἀκολούθως οἷς γράφει Δ. διανέμειν τοῖς καθ' ἱππαρχίαν ὑπηρέταις σιτώνια, δὸς τοῖς ὑπογεγρ. λογευταῖς εἰς σῖτον usw.

Z. 5 erg. λογευταῖς, ὑπηρέταις, ἐπιστάταις o. ä.; vgl. zu Z. 4 und die Einleitung; dann: εἰς σῖτο]ν ἀγ. oder σῖτον συ]ναγοραστόν.

Z. 6. Vor χαλκοῦ F (= 4 Obolen) ganz sicher. Also wird neben der Artabengesamtsumme augenscheinlich der Preis einer Artabe genannt gewesen sein; denn 1 Dr. 4 Ob. ergibt die Liste als Preis. Etwa: εἰς σῖτο]ν ἀγοραστὸν [ὑπὲρ ἀρταβῶν *x* τιμῆς τῆς (ἀρτάβης) ⊢ α]F χαλκοῦ τάλαντον usw.

Z. 8. Statt α (δραχμὰς) wäre α Ͳ (= 3000) möglich. Hinter der Zahl augenscheinlich freier Raum.

Z. 9. Da der Rand rechts durchweg sehr willkürlich ausgenutzt ist, sind hinter ἕκαστο[ς noch einige Buchstaben möglich.

Z. 10. λ̣[αμβά]νει bezweifelte Schubart; -τ̣ες π̣ό̣σ̣ω[ν Schubart.

Z. 11. Über den Inhalt der χειρογραφίαι lohnt es bei der allgemeinen Unsicherheit nicht, etwas zu vermuten. — ἅμα κόμιζε heißt: bei der nächsten dienstlichen Begegnung; vgl. Hib. 69.

Z. 12. ει hinlänglich sicher. τ̣ο̣ῦ̣ Ἐ̣φεί⟨π⟩ προσαγγ. befriedigt nicht, γ̣ε̣ν̣ε̣ι̣ wäre nicht ausgeschlossen. Vielleicht Name? — Jahreszahl am ehesten η, also nach Hib. 66 Einl. und o. Nr. 3 Einl. am ehesten J. 18 des Euergetes = 230/29. — Von ἔρρωσο an

ein etwas andrer Duktus, möglicherweise 2. Hand, vielleicht aber nur nachträglich eingesetzt.

Z. 13. Hinter Zeile 12 folgt ein Spatium von 3 wohl absichtlich getilgten Zeilen. Jedenfalls ist absolut nichts erkennbar; um Spuren früherer Beschriftung scheint es sich nach dem sonstigen Aussehen des Blattes nicht zu handeln. Vielleicht ging vorher eine Zeile, die nur den Namen eines Adressaten enthielt.

Z. 14/15. Zum Inhalt s. die Einl.

Z. 16. Die Spuren führen auf Διο?]δότωι . . — Das Artabenzeichen ist paläographisch bemerkenswert. Es ist Hakenalpha, dessen Horizontalhasta senkrecht nach unten in einen Vertikalstrich umbiegt, rechts davon auf der Linie ein winziges Pünktchen, über dem Ganzen ein wagerechter Strich. Vgl. die Abb. Taf. II. Der Vertikalstrich ist aufzufassen als Längshasta eines ρ und das Pünktchen ist dessen verkümmerter Kopf. Der Strich darüber ist das Zeichen der Abkürzung. Zu umschreiben wäre also ἀρ(τάβας). Mir scheint nun sehr wahrscheinlich, daß es diese selbe Gruppe ist, aus der bei weiterer Vernachlässigung des ρ die Abbreviatur ⌐ und daraus dann ⌐ oder — entstanden ist. Haben wir hier die Urform, so wäre also auch — immer ἀρ(τάβη), nicht ἀ(ρτάβη) zu umschreiben. Daneben begegnet im III. Jahrh. eine andere Art, die Artabe abzukürzen, auf mehreren Berliner Ostraka, auf die mich P. VIERECK aufmerksam machte. Sie geht, wie VIERECK sah, auf ΑΡ zurück, das in sehr abgeschliffenen Formen, immer aber ohne Abkürzungsstrich geschrieben wird, wie bei einer monogrammatischen Verbindung der Regel (s. WILCKEN, Grundzüge, S. XLI f, g.) entspricht; s. Nr. 12.

Z. 17. Hinter κδ offenbar erst χ — χα(λκοῦ), dies geändert in ⊢ = (δραχμάς), aber χ nicht getilgt.

Z. 18. Die Richtigkeit von λΣ statt λΥ, wie es zunächst aussieht, ergibt die Rechnung (s. d. Einl.).

Z. 19. Τιανός, aus Tion in Bithynien, s. PAPE, Eigennamenlexikon. — Das Zeichen 2 vor dem Summierungsstrich bedeutet $^1/_4$ Obolos (also $1^3/_4$ Obolos).

Z. 20. Zu τῶν Ζωΐλου s. d. Einl.

Z. 21. Da etwa 700 erwartet wird, muß der Langstrich, dessen oberes Ende sichtbar ist, Ψ sein.

Z. 22. Υ (statt des ebenfalls möglichen T) durch Rechnung sicher. — Statt ∟⊧ auch η= möglich.

Z. 23. Am Anfang scheint das Artabenzeichen ganz groß geformt zu sein.

Z. 24. Σ ist zu berechnen; s. Einl. Die Spuren ergeben nichts Sicheres. — κ́δ́ sehr zw. — Υ κ ς oder Υ κ =

Z. 25. Hinter (δραχμὰς) Φ oder Ψ. — auch Κυνẹάδει wäre möglich.

Z. 26. Anfang ganz unsicher.

Nr. 6. **Amtliche Liste über Steuereingänge.** 223/2 (?) a. C.

Inv. Nr. 155. Höhe 14 cm, Breite $21^1/_2$ cm. Links, rechts, unten abgerissen. Schrift: Geläufige Kursive; Schrifttypus wie Petr. II Taf. XIII = 39(e). Zum Teil stark verblaßt. SB 3. 6279

Eine Liste καθ' ἡμέραν und κατ' ἄνδρα über Steuern für mehrere Jahre; gut erhalten der Posten eines 'Αλέξανδρος Πέρσης, also eines Soldaten ungewiß welcher Truppengattung (s. Lesquier, Les Institutions Militaires de l'Egypte sous les Lagides S. 152)[1], vermutlich Kleruchen. Dafür spricht die Art der Steuern (dazu Lesquier S. 212 ff.), verglichen mit Paralleltexten. Von diesen ist zur Erklärung wertvoll, neben Hib. 104 (Quittung), 1. die Liste Petr. III 109, κατ' ἄνδρα der Steuerforderungen für mehrere Jahre, gefolgt von Notizen über Eingänge (εἰς τοῦτο [= Summe der Steuern] πέπτωκεν [Datum mit Monatstag] εἰς τὸ x ἔτος [Steuerart, Summe]; folgen noch ausstehende Zahlungen: καὶ μετρεῖ [Datum] usw.) 2. Petr. III 112: τὸ καθ' ἓν τῶν πεπτωκότων παρὰ τῶν ἐν τῶι νομῶι (ἑκατοντἀρούρων) bzw. παρὰ μισθοφόρων κληρούχων o. ä. [Datum] N. [Steuerart Summe]. Schema unseres Textes [Datum] παρὰ N.: [Steuerjahr x Steuerarten und Beträge, Steuerjahr y ebenso, Summe] παρὰ N.: [ebenso] παρὰ N: [ebenso]. Er ist also ein Verzeichnis wie Petr. III 112, über eingegangene Zahlungen. Die gezahlten Summen sind jedoch, wie ihre bei den einzelnen Jahren und sogar mehreren Zahlern gleichbleibende Höhe nahelegt, nicht Teilzahlungen, wie mehrfach in Petr. III 109, sondern wir lernen die wirkliche Höhe der Steuern und damit gegenüber den Paralleltexten z. T. Neues kennen. Einzelne Steuern sind noch nicht belegt. Umstehend gebe ich eine Übersicht über den Inhalt in der uns geläufigen Listenform.

Zu den einzelnen Steuern s. d. Einzelbemerkungen. Hervorzuheben ist wegen ihrer Wichtigkeit die Zahlung von 8 Dr. 4 Ob. 2 Ch. für einen μόσχος εἰς τὸ πενθετηρικόν, welche 2 Steuerzahler leisten. Wir kennen für die Zeit des Philadelphos ein glänzendes,

[1] Vielleicht gehört er der Perserhipparchie an; er zahlt φόρος ἵππων; s. zu II, 4. Dann wäre er ἑβδομηκοντάρουρος (s. Wilcken, Grundzüge, S. 388).

	Alexandros zahlt:												N. zahlt:								
für Jahr	24			23			22			25			24			23			25		
	Dr.	Ob.	Ch.	Dr.	Ob.	Ch.	Dr.	Ob.	Ch.	Dr.	Ob.	Ch.	Dr.	Ob.	Ch.	Dr.	Ob.	Ch.	Dr.	Ob.	Ch.
τριηράρχημα	3	1		3	1		[3]	1						?			—				
διάχωμα	4	1		4	1		4	1					4	1			—				
φόρος ἵππων	3	3		3	3		3	1	4					?			—				
θυσίας	7			7			7						7	[?]			—				
τεμένους	35			35			35							?			—				
γραμματικόν	2	4	4	2	5	4	2	3	6				[2	4]	2		—				
ἁλική	3	1	4	3	5			?								[3]	5?				
φυλακ. λείας	16	4		16	5			?									—				
φυλακ. ἱερείων		3			3			?									3				
φυλακ. χηνῶν	4	5		4	5			?									?				
μόσχου τοῦ εἰς τὸ πενθετηρικόν										8	4	2							8	4	2

alle 5 Jahre in Alexandria gefeiertes Fest; Philadelphos hat es als ἀγὼν ἰσολύμπιος in der ganzen griechischen Welt angekündigt und zum ersten Male im Jahre 279/8 gefeiert (Inschrift von Nikuria-Amorgos I. G. XII, 7, 506, dazu von Prott Rh. Mus. 53,460 ff.) Der ersten Wiederholung im Jahre 275/4 gehört jener glänzende Festzug an, dessen Beschreibung durch Kallixenos von Rhodos teilweise bei Athenaios V 27 ff. (p. 197 d) erhalten ist. Aus dem P. Hal. I haben die Herausgeber (S. 160/1) mit Recht geschlossen, daß es Πτολεμαῖα hieß und in der Hauptsache Ptolemaios Soter galt. Seine πομπή eröffnet den Zug, wenn man von den einrahmenden Gruppen des Ἑωσφόρος und Ἕσπερος am Anfang und Ende absieht. Ihr folgen die der einzelnen Götter Διόνυσος (deren Beschreibung einzig erhalten ist), Ζεύς usw.; den Abschluß bildet die Alexanders. Betont ist die πομπὴ des Ptolemaios nur[1] durch ihre besondere Stellung im Zuge, die zusammen mit dem Namen des Festes ihre hervorragende Rolle andeutet. Der P. Hal. belegt das Fest demnach noch für die Jahre etwa 259—53.

Mit dieser πεντετηρίς muß unser πενθετηρικόν vom Jahre 25 des Euergetes (auf ihn führt der Schriftcharakter) = 223/2 gleichgesetzt werden. Denn eine einfache Nachrechnung ergibt, daß dieses Jahr, für das unsere Kleruchen ihren Beitrag leisten, in jenen durch die Jahre 279/8 und 275/4 festgelegten Zyklus fiel.

[1] Etwas anders Dikaiom. S. 161. „Danach zerfiel der Festzug deutlich in zwei Teile, deren erster dem Ptolemaios I. und der Berenike, deren zweiter den sämtlichen andern Göttern (zum Schluß Alexander) geweiht war.“

Indem unser Text so die Ansätze von Protts und Ottos für jene Feiern bestätigt, lehrt er uns gleichzeitig, daß das Fest noch zu Ende der Regierung des Euergetes gefeiert wurde; leider nicht, ob damals der πομπή des Ptolemaios I. und der Berenike πομπαί der Θεοὶ Ἀδελφοί und Εὐεργέται folgten, was man gern annähme.

Wichtiger noch ist die urkundliche Bestätigung der allgemeinen Wahrscheinlichkeit, daß das Fest nicht auf Alexandria beschränkt war; nur von Alexandria sprechen die Inschrift von Amorgos sowohl wie der Bericht des Kallixenos (ἐν τῷ τετάρτῳ Περὶ Ἀλεξανδρείας). Wenn jeder Kleruch (so darf man wohl verallgemeinern) hier einen Zwangsbeitrag für einen Opferochsen zahlt, so wird die Regierung für eine festliche Feier (etwa in den Hellenenorganisationen und innerhalb der Truppenverbände) in Anwesenheit der Regierungsbeamten mit ἀγών, θυσία usw. gesorgt haben. Gern wüßte man, an wessen Altar das Opfer geschlachtet werden sollte.

Mit diesem Zwangsbeitrag gehören die beträchtlichen Summen für die bislang unbekannten Abgaben für θυσία und für ein τέμενος inhaltlich zusammen.

Wenn bei dem ersten Zahler dieselben Steuern jährlich wiederkehren, der zweite ebenfalls für ein Jahr dieselben Steuern bezahlt (für das Vorjahr scheint er schon einiges abgetragen zu haben und für J. 22 hat er gar nichts mehr zu bezahlen gehabt oder wenigstens nichts bezahlt; s. u. zu III 2 ff.), so legt das die Annahme nahe, daß diese Steuern entweder überhaupt sämtliche ἀργυρικά annähernd erschöpfen, die diese Leute zu zahlen hatten[1], oder wenigstens steuertechnisch zusammengehörten. Das erste ist wegen ihrer Verschiedenartigkeit (neben reinen Kleruchensteuern die

[1] ἰατρικόν, λειτουργ'κόν, φυλακιτικόν fehlen vielleicht als σιτικά. — Zu der wirtschaftlichen Lage der Kleruchen des III. Jahrh. s. jetzt den wichtigen P. Freib. mit den Bemerkungen von Gelzer Sitz. Ber. Heidelberg 1914, 2. An Gelzers Hauptergebnissen ändert sich nicht viel durch die Bemerkung, daß er das πῶς τι ἀπαλλάσσει schwerlich richtig aufgefaßt hat. Ich denke, es soll heißen: Wende alle Sorgfalt an, denn es ist notwendig, jeden jungen Mann (wie dich) kennen zu lernen, wie er einen solchen Auftrag zu erledigen versteht und für dich ziemt es sich, usw. Eine so väterliche Fürsorge für die Kleruchen besagt dieser Satz also nicht. Daß die Kleruchen z. T. γῆ σπόριμος bekommen, wird dadurch nicht berührt nud wird sich mitsamt den wichtigen, von Gelzer dargelegten Folgerungen nicht bestreiten lassen. Was das Fehlen der Grundsteuer betrifft, so mahnt allerdings unser Text mit den bisher unbelegten Steuern gegenüber Gelzers Argument ex silentio (S. 66) zur Vorsicht.

ἁλική) wahrscheinlicher. — Die Zahlungen sind vermutlich alle in Silber zu denken. In den Paralleltexten werden Zahlungen in Kupfer meist ausdrücklich hervorgehoben (z. B. Petr. III 110 (a) 6 u. ö.), τριηράρχημα im selben Text in ähnlicher Höhe wie hier in Silber gezahlt; vgl. auch φόρος ἵππων (s. Smyly S. 277/8).

Die Abbreviaturen sind fast durchweg von der im III. Jahrh. vorkommender Art, ohne daß nämlich die Weglassung des Wortendes kenntlich gemacht wäre (s. Wilcken Grundz. S. XL.).

col. I

Nur ganz geringe Reste, die nicht zu ergänzen sind, da die Übereinstimmung mit II nicht so groß ist wie zwischen II und III.

Z. 1 [ ] —; Z. 2 [ ] . . ſ; Z. 3 [ ] γ ⊨; Z. 4 [ ] ζ ⊨; Z. 5 [ ] η ⊨; Z. 6 [ ] —; Z. 7 [ ].

col. II

Τύβι ε̅
παρ' Ἀλεξάνδρου Πέρσου
κδ (ἔτους) τριηράρ(χημα) γ— διάχ(ωμα) δ—
φόρον ἵπ(πων) γſ θυσίας ζ τεμ(ένους) λε
γραμματι(κὸν) βſ [[c]]—c ἁλικῆς γ—c
φυ(λακιτικόν) λείας ις f ἱερείων ſ χηνῶν ὁμ(οίως?) δſ
κε (ἔτους) μόσχου τοῦ εἰς τὸ πενθετηρ(ικόν) ηfv
καὶ τοῦ κγ (ἔτους) τριηράρχημα γ—
διάχωμα δ— φόρον ἵπ(πων) γſ θυσίας ζ
τεμένους λε γραμματικὸν β⊨c
ἁλικῆς γ⊨ φυ(λακιτικὸν) λείας ις⊨ χηνῶν ὁμ(οίως?) δ⊨
ἱερείου ι καὶ τοῦ κβ (ἔτους) τριηρ(άρχημα) [γ]—
διάχωμα δ— φόρον ἵπ(πων) γ—c θυσίας ζ
τ[ε]μένου[ς] λε γραμμ[ατικὸ]ν βſcv

Abgebrochen.

col. III

1 π̣α̣ρ̣ὰ̣[Name
2 κ̣δ̣ (ἔτους?) [τριηράρχημα . . ?]
3 διάχωμ̣α̣ δ̣— φό̣[ρον] ἵ[π(πων) . .]
4 θυ[σ]ί̣α̣ς ζ τεμέ̣νους [. .]
5 γραμματικὸν [βf] v [
6 κε̣ (ἔτους) μόσχου τοῦ [εἰ]ς τὸ̣ π̣[εν-]
7 θε̣τηρικόν ηfv [καὶ τοῦ?]
8 κγ (ἔτους) ἁλικῆ[ς γΓ ?]= φυ(λακιτικόν) χη̣[νῶν? . .]
9 ἱερείων Γ

10 Spatium von 4 Zeilen (?), enthält vielleicht:
/ (= γίνεται) [Summe]
11 παρὰ Φ[. . . .
12 . . [
13 . [

Rückseite: unleserliche, abgewaschene Schriftspuren, 2 Zeilen (?); vielleicht demotisch.

„5. Tybi.
Von Alexander, Perser, (ist eingegangen):
Für das 24. Jahr: Flottensteuer 3 Drachmen 1 Obolos. Dammgebühr (?) 4 Dr. 1 Ob. Pferdesteuer 3 Dr. 3 Ob. Opferbeitrag 7 Dr. Beitrag für einen Tempel 35 Dr. Beitrag zum Gehalt des Schreibers 2 Dr. 4 Ob. 4 Chalkus. Salzverbrauchsteuer 3 Dr. 1 Ob. 4 Ch. Beitrag zum Gehalt der Viehhirten 16 Dr. 4 Ob. — der Hirten der Opfertiere 3 Ob. — der Gänsehirten do. 4 Dr. 5 Ob.
Für das 25. Jahr: für einen Opferochsen zur Fünfjahrfeier 8 Dr. 4 Ob. 2 Ch.
Und für das 23. Jahr: Flottensteuer 3 Dr. 1 Ob. usw."

col. I. Von den wenigen erhaltenen Zahlen vermag ich keine auf eine bestimmte Steuer mit Wahrscheinlichkeit zu beziehen; eine Ergänzung der Zeilen ist daher nicht angängig.

col. II. Z. 2. παρ' Ἀλεξάνδρου Πέρσου scil. πέπτωκεν. Zu Πέρσης s. d. Einl.

Z. 3. 24. J. scil. des Euergetes I (s. d. Einl.); also 224/3. — τριηράρχημα. Betrag jährlich 3 Drachmen 1 Ob. (s. o. die Liste). Die Bedeutung der Steuer ist noch nicht völlig geklärt. Grenfell-Hunt Hib. 104 stimmen Smyly Petr. III S. 277 zu, der im Hinblick auf Petr. III 43 (3), 21 (ein πλήρωμα mit einem τριήραρχος in den Steinbrüchen) bezweifelte, ob dies τριηράρχημα irgendwelchen Zusammenhang mit der Marine habe. Jedoch hat gegen Fitzler, Steinbrüche S. 41, Oertel, Die Liturgie S. 18, die Meinung mit guten Gründen verteidigt, daß in den Steinbrüchen wirklich Flottenmannschaften unter τριήραρχοι arbeiten (s. auch Wilcken, Grundz., S. 333,5 und Lesquier, Les Institutions militaires S. 257). Um so weniger Grund liegt vor, der Steuer τριηράρχημα ihre ursprüngliche Bedeutung zu bestreiten und nicht mit Mahaffy, P. M. Meyer, Revillout, Wilcken (Ostr. S. 400) einfach eine Umlage zur Ausrüstung der Flotte darunter zu verstehen. Daß in den bisherigen Belegen (1) Hib. 104, 3,9; Jahr 225; 6 Drachmen 4½ Obolen 2) Petrie III 110 (a) 1, 3 aus dem Fajûm 2 J. wohl des Philopator (=221/0) 5 Drachmen und III 10, (b) Z. 7 mit II 39 (e) Z. 8,14 5 Drachmen 3) unser Text, 3 Drachmen 1 Ob. nur die Militärsiedler als Zahler erscheinen, könnte Zufall sein. Aber m. E. ist erwägenswert, ob nicht in dieser Zeit grundsätzlich nur die Griechen oder besser die Nichtägypter zu dieser Leistung für die Flotte so gut wie zum praktischen Kriegsdienst herangezogen worden wären, was zur Politik der ersten Ptolemäer nicht übel passen würde; Pflichten und Ehre (dazu vgl. Arr. Ind. 18,3) der athenischen Trierarchie wäre dann hier auf die ganze griechische Bevölkerung erstreckt. Die Höhe der Leistung schwankt gemäß den obigen Belegen nach der Person (und deren Leistungsfähigkeit), bleibt aber beim Einzelnen nach unserm Text jährlich gleich: Z. 3, 8, 12.

Zur Erklärung des vollkommen dunkeln διάχωμα (belegt bisher Hib. 104, 4,10 J. 225 6 Drachmen; Petrie III 110 a, 4; b, 8 4 Dr. 1 Ob.; II 39 [e] I, 9 4 Drachmen; II, 1, 15; hier bei zwei verschiedenen Leuten und für 3 verschiedene Jahre 4 Drachmen, 1 Obol.) s. Smyly Petr. III S. 277, der betont, es müsse von dem in Petr. III 108 ff. häufigen χωματικόν unterschieden werden. Immerhin muß es zu den Leistungen gehören, welche die Regierung für ihre Fürsorge den Dämmen gegenüber entschädigten.

Z. 4. Der φόρος ἵππων ist ebenfalls noch dunkel. Belege: Hib. 104, 5, 11; Petr. II 39 (e) col. II, 2 dazu Smyly Petr. III S. 277/8, Wilcken, Ostr. 378. Vielleicht eine Besitzsteuer; freilich scheinen

die Kleruchen, wohl soweit sie berittenen Truppen angehören, zu der Anschaffung eines Pferdes verpflichtet zu sein (s. SMYLY a. a. O. über ἀνιππία). Allerdings denkt LESQUIER S. 215 nicht an Reitpferde. Beträge: Hib. 104 1 Dr. 5 Obolen, hier 3 Drachmen + 3 Obolen (zweimal) oder + 1 Ob. 4 Ch. (einmal) jährlich.

θυσίας ist unbelegt, soviel ich sehe. Zwangsbeitrag zu einem Opfer. Vgl. μόσχου, τεμένους. Ständig (in 3 Jahren, bei 2 Zahlern) 7 Drachmen jährlich.

τεμένους ebenso. Augenscheinlich ein ἐπιμερισμός für ein Heiligtum, gern wüßte man für welchen Gott. Jährlich der außerordentlich hohe Betrag von 35 Drachmen.

Z. 5. γραμματικόν. Gleichzeitige Belege s. Hib. 110, 23, 24, 26 (Posttagebuch) und Petr. II 39 (d) Z. 4: Steuer für Besoldung eines Schreibers, etwa des γραμματεὺς τῶν κληρούχων oder in unserm Falle (s. Einl. und II 4 zu φόρος ἵππων) eines γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων. Zur Sache LESQUIER S. 216; OERTEL, Die Liturgie S. 37. — Die Lesung der Zahl ist unsicher. Der Schreiber bezeichnet mit v eine Münze, die kleiner als 4 Chalkus sein muß (II Z. 14 γραμμ[ατικό]ν β ſ c v) und die paläographisch mit dem Symbol ⁊ bei WILCKEN, Ostr. S. 818 (= 2 Chalkus) und ʟ P. Hal. 22 Rs. Z. 5, 6 zusammenzuhängen scheint; ich setze sie also = 2 Chalkus. Alexandros zahlt für J. 23 (II, Z. 10) β ſ= c, für J. 22 (Z. 14), β ſ c v, der andere für J. 24 (III, Z. 5) [β ſ] v; dies ist die wahrscheinliche Ergänzung, da das v eine Form hat wie sonst nur in Ligatur mit — (= 1 Obolos). Von ſ noch eine Spur. An unserer Stelle (II 5) ist nun für γραμματικόν gezahlt β ſ, dahinter eine Gruppe, die aussieht wie cc, verbunden durch einen schrägen Strich von unten nach oben. β ſ= c scheint nicht möglich. Augenscheinlich liegt eine mangelhaft getilgte Verbesserung vor (wie die deutlichere in Z. 11 bei ἁλική aus γ ſ [.] ṿ in γ ſ=) von β ſ c (wie Z. 14) in β ſ c. Ein kleines Schwanken der Beträge ist ja ohnehin sicher: β ſ- c, β ſ c v, [β ſ] v, β ſ c für das Jahr.

ἁλική Konsumsteuer (WILCKEN, Grundz., S. 249), keine spezielle Kleruchensteuer (s. LESQUIER S. 213). Gleichzeitige Belege Hib. 112,3 und Petr. III 108 ff. passim (dazu Petr. III S. 273/4), wo die Beträge schwanken. Hier Alexandros 3 Dr. 1 Ob. 4 Ch. resp. 3 Dr. 5 Ob., der andere [3 Dr.] 5 (?) Ob. jährlich.

Z. 6 φυ(λακιτικόν) λείας. Paläographisch bemerkenswert: hier wie großes Y mit vorgesetztem Punkt oder kleinem o, in Z. 11 und III, 8 wie Y mit vorgesetztem c. Auflösung gesichert durch

andere Belege (Petr. III 111, 8, 112 a col. I, 11 und mehrfach). Gebühr für die Bezahlung der Viehhüter; vgl. Lesquier S. 216/7, Oertel, Die Liturgie, S. 55. Parallele Steuern φυλ. προβάτων, αἰγῶν, ἐθνῶν (was auch „Herden" heißen könnte neben der von Smyly vorgeschlagenen Bedeutung: associations for trade purposes) καὶ ἐργαστηρίων; vgl. auch γῆς ἀμπελίτιδος (wie übrigens auch Petr. III 112 a II Z. 10 aufzulösen sein dürfte), κλήρου etc. Beträge: 16 Dr. 4 Ob. bzw. 16 Dr. 5 Ob. jährlich.

Auch zu ἱερείων ist φυ(λακιτικόν) zu ergänzen; s. Petr. III 112 (a) col. I Z. 11 und 109 öfters. Daß ἱερείου (Petr. III 112 (a) I, 31 II, 4) damit zusammengehört, bestätigt unser Text, der einmal ἱερείου (II, 12) neben 2 mal ἱερείων (II Z. 6, III Z. 9) gibt, an allen Stellen unter den φυλακιτικά und mit derselben Summe: $^1/_2$ Drachme jährlich. Eine Gebühr für die Hüter der Opfertiere; zur Sache s. Smyly Petr. III S. 274. 281; nach unserm Text jährlich und in fester Höhe erhoben und in seiner Bedeutung durch die Steuern für θυσία, τέμενος, μόσχος beleuchtet. Der Betrag ist in II Z. 12 ʟ ($=^1/_2$) (scil. Drachme) statt ϝ (= 3 Obolen) geschrieben.

χηνῶν scil. φυ(λακιτικοῦ) χηνῶν; so nach Petr. III 112 (a) II, 5, wo daneben allerdings auch ein φόρος χηνῶν τοκάδων vorkommt. Auf φυ(λακιτικοῦ) führt die Gruppe ομ( ) oder μο( ) [auch π wäre möglich, dagegen το(κάδων) unmöglich], die an ὁμ(οίως) denken läßt. Endlich scheint in III Z. 8 hinter φυ(λακιτικόν) nicht λείας sondern nur χη̣[νῶν möglich. Also Gebühr wie die für die λεία und ἱερεῖα (s. o.). Betrag: 4 Dr. 5 Ob. jährlich.

Z. 7. Zu dem μόσχος s. die Einl.

Z. 8—12. Für das Vorjahr dieselben Steuern in derselben Folge, nur χῆνες und ἱερεῖα umgestellt.

Z. 11. Auch γ f möglich.

Z. 12—14. Ebenso für das vorvorige Jahr 22 = 226/5. Weggebrochen die letzten Steuern und vermutlich eine Summierung.

col. III. Beginn eines neuen Personalkontos, durch ein Fragment, das ich hinzufand, herstellbar.

Z. 2—6. Dieselben Steuern außer φυλακιτικά (und ἁλική?) in derselben Ordnung für dasselbe Jahr 24.

Z. 3. Vielleicht δ — c statt δ.

Z. 8. Für das Vorjahr hatte dieser Zahler augenscheinlich nur noch einzelne von den Steuern zu zahlen.

Z. 11. Neues Personalkonto.

Nr. 7. Quittung von kgl. Bauern (?) über Saatkorn. Euerg. Inv. Nr. 153. Höhe 19 cm, Breite $9^1/_2$ cm. Oben und unten abgerissen, rechts beschädigt, links Freirand. Unregelmäßige Kursive.

Eine im wesentlichen erkennbare Quittung über Saatkorn, welches die Regierung durch den Sitologen in Anwesenheit anderer Beamten liefert; es unterschreiben mehrere Leute, deren Stellung nicht näher angegeben wird. Sie sind kaum Kleruchen (wie in Hib. 87), sondern wohl βασιλικοὶ γεωργοί (wie in Hib. 85 und in den unveröffentlichten Berliner Urkunden P. 13 434 — 38, 13 440/1 aus der Zeit des Philadelphos); denn unter den Empfängern ist ein κωμάρχης (zum Amt s. Oertel, Die Liturgie, S. 48), der im III. Jahrh. kaum Kleruch gewesen sein kann (s. Lesquier, Les Instit. Militaires, S. 51/2). Zu der von den Römern übernommenen Praxis der Regierung, Pächtern von königlichem Land Saatkorn zu leihen, das diese mit dem Pachtzins zusammen zurückerstatteten, s. Wilcken, Grdzg., S. 275, 291. Über solche Lieferungen ohne Rückzahlung Tebt. I 61 (b) zu Z. 313—6.

Bei der Unregelmäßigkeit der Schrift waren mir an verwaschenen Stellen einige Lesungen nicht geglückt; hier half W. Schubart.

Abgebrochen.

Πετενεφθ.[ca. 11 Buchst. γραμμα-]
τεὺς καὶ οἱ ὑπογ[εγραμμένοι . .]
. . . οι μεμετρῆσθα[ι παρὰ Name]
τοῦ παρὰ Κλειτάρχου [σιτο-]
λόγου, συμπαρόντος Φιμίνιος (Freirand)
[το]ῦ παρ' Ἡρακλείδου [οἰκονό-?]
μου καὶ Δ . . . [. . .]ου τοῦ
παρὰ . . . ου ἐπιμελητ[οῦ]
δι' Ἀσκληπιάδου τοῦ [παρὰ]
. . . . . ου ἐπιμελητο[ῦ . . .]
. . . . σπέρματος ἀσκωληκοβ[ρῶ-]
του Δαρεῖος^sic πυρ(οῦ ?) ζ Σωσάνδρωι^sic ε
Ἀντιπάτρωι γ Ἀρισ[το]νίκωι α
Σωτηρίχωι καὶ Φανίαι γ Ἀντιγένηι β'

Πάσιτι Ὥρου κωμάρχηι δ′
Ἁρβίχει α τὰς πάσας κ[ʟγ′ι′β′]
σῖτον καθα[ρὸ]ν ἄδ[ολον . . .]
[. .]αι καὶ σ[κυ]τάληι δικαίαι [καὶ]
οὐθὲν ἐνκαλοῦμεν·
2 Hd. Ὁμολογεῖ Δα[ρεῖο]ς ἀπέχειν κατὰ τὰ ἄνω γ[εγραμ-]
μένα · κα[τὰ τα]ὐτὰ καὶ Ἀντίπατρος κα[ὶ Σώσανδρος]
καὶ Ἀριστόνικος καὶ Σωτήριχος καὶ Φαν[ίας · ἔγρα-]
ψεν Περιγένης συνταξάντων αὐτῶν [διὰ τὸ φά-]
αὐ[τ]οὺς
σκειν μὴ ἐπίστασθαι γράμματα · [ὁμολογεῖ καὶ]
Ἀντιγένης ἔχειν κατὰ τὰ ἄνω [γεγραμμένα]
3. Hd. Ὁμολογεῖ Π[ᾶ]σις Ὥρου [κωμάρχης ὁ προγε- ?]
γραμμένο[ς ἔχειν κατὰ τὰ ἄνω γεγραμ-]
μένα · ἔγραψ[εν ὑπὲρ αὐτοῦ . . . . . .]
Ἁρσιήσιος[

Darunter Freirand.

„Es erklären . . . Peteneph . . . . . der . . . Schreiber und die unterzeichneten Bauern (?) zugemessen erhalten zu haben von N., dem Unterbeamten des Sitologen Kleitarchos in Gegenwart des Phiminis, Unterbeamten des Oikonomen Herakleides und des D . . . . . ., Unterbeamten des Epimeleten N. durch Asklepiades, Unterbeamten des Epimeleten N. [für das Jahr x?] Saatkorn ohne Wurmfraß Dareios Weizen 7 (scil. Artaben), dem Sosandros 5, dem Antipater 3 (usw.), dem Dorfvorsteher Pasis, Sohn des Horos $^1/_4$, dem Harbichis 1, zusammen [20 $^{11}/_{12}$ Artaben] reines unverfälschtes Getreide . . . richtig abgestrichen; und wir erheben keine Ansprüche. (2. Hd.) Dareios erklärt erhalten zu haben, wie oben geschrieben; ebenso auch Antipatros (usw.). Es schrieb Perigenes auf ihre Aufforderung, weil sie sagten, sie verständen keine Buchstaben. Es erklärt auch Antigenes erhalten zu haben, wie oben geschrieben. Es erklärt Pasis, Sohn des Horos [der oben genannte Dorfschulze bekommen zu haben wie oben] geschrieben. Es schrieb [für ihn N.], der Sohn des Harsiesis.“

Z. 1/2. Ich las Z. 1: πε . . ενεφθ (oder νεφε) und Z. 2 Anfg.:

πευς και φυ . . . [. Schubarts Lesung τευς verhalf zum Verständnis. Dieser Mann scheint nicht quittiert zu haben.

Z. 3. Da ὑπογε[γραμ]|μένοι zu wenig ist, muß ein Substantiv gestanden haben; also etwa ὑπογε[γραμμένοι γε-] | ωργοὶ, wobei ω nicht gut, ργ dagegen gut zu den Spuren paßt.

Z. 4. του las Edgar Lobel. Dieser Κλείταρχος ist also von dem gleichnamigen Trapeziten des Koïtes (s. Hib. 66 und o. Einl. zu Nr. 3) zu sondern.

Z. 6. Zu Ἡρακλείδης s. Einl. zu Nr. 2, am Ende.

Z. 11. Lesung Schubart statt der meinigen: . . . . σπερματ . . . . κωληκ . . [. . .] | ἔτους (?). Vielleicht in 10/11: ἐπιμελητο[ῦ εἰς τὸ . .] | ἔτος, wobei Z. 10 allerdings etwas lang.

Z. 12. Ende hinter ε vielleicht noch ein Bruchteil.

Z. 16. Auffällig, daß hier von dem hinlänglich gesicherten weiteren Empfänger Z. 1/2 keine Notiz genommen wird.

Z. 17. μετρήσει, woran man denkt, ist unwahrscheinlich, da wohl nur με | τρησει oder μετρη | σει geteilt sein könnte, was beides schlecht zum Raum paßt. Allerdings ist σει nicht ganz unmöglich; Schubart hält μέ] | [τρ]ωι paläographisch und inhaltlich für möglich.

Z. 27—29. fand ich in letzter Stunde noch auf einem kleinen Stückchen hinzu.

Z. 28. Es ist verlockend, hier den Namen des Schreibers Pete-ese, Sohn des Har-si-ese, einzusetzen, der die demotische Unterschrift unter Nr. 8 gemacht hat. Aber es ist natürlich ganz unsicher und darum ist nicht mit Notwendigkeit zu schließen, daß Nr. 8 an den κωμάρχης gerichtet gewesen sei.

Nr. 8. **Amtlicher Brief über Weiderecht.** J. 223/2 (?) a. C.

Inv. Nr. 157. Höhe 22 cm, Breite $9^1/_2$ cm. Oben abgerissen. Große Kursive. SB 3, 6281

Eine Mitteilung über Leute, die gegen Stellung der notwendigen Sicherheit Weiderecht (auf dem kgl. Land) erworben haben; Auftrag, die Polizei zu benachrichtigen, sie solle ihnen keine Schwierigkeiten bereiten. Der Inhalt des Textes ergänzt sich gegenseitig mit Hib. 52 und den dort zur Erklärung herangezogenen Urkunden[1] (dazu Wilcken, Arch. IV, S. 183, Hinweis auf Petr. III

[1] Auch Hib. 75, auf den ich durch Piotrowicz, de toparcharum etc. (Eos 1913, S. 11) aufmerksam wurde, ist hier einzureihen.

71, 3 λόγος χλωρῶν), insbesondere Tebt. I 27 col. III v. J. 113 a. Chr.; dort sollen die Beamten von den γενηματοφύλακες und den φυλακῖται entgegennehmen χειρογραφίας ὅρκου βασιλικοῦ δισσὰς ἐπὶ τοῦ βελτίστου προστήσεσθαι τῆς φυλακῆς καὶ μηθένα τῶν γεωργούντων τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν ἐν ἀφέσει γῆν ἐφάψεσθαι τῶν χλωρῶν καὶ τῶν ἄλλων ἐπισπόρων πλὴν τῶν εἰς τὰς τροφὰς τῶν γεωργικῶν κτηνῶν ἃ καὶ μετὰ τῶν κωμογραμματέων προσχορηγηθήσεται καὶ τῶν ἐγδιοικηθησομένων, ὧν αἱ τειμαὶ καὶ τούτων αἱ ἀσφάλειαι δοθεῖσαι κατατεθήσονται ἐπὶ τῶν τραπεζῶν πρὸς τὰ καθήκοντα εἰς τὸ βασιλικὸν usw. Sie sollen also aufpassen, daß kein βασιλικὸς γεωργός o. ä. von dem Grünfutter und den andern Zusaaten[1] etwas für sich nimmt außer 1. den Dingen, die ihm zustehen für sein Arbeitsvieh und ihm ordnungsmäßig angewiesen werden, und außer 2. dem, was vergeben[2] worden ist (zur Weide?), wofür die Preise (l. Preisabmachungen) und die Sicherheiten bei der kgl. Kasse aufbewahrt werden sollen. Mit dieser Vergebung haben Grenfell-Hunt, sicher mit Recht, die λογεία χλωρῶν Hib. 51 in Beziehung gesetzt; οἱ πρὸς ἀργύριον ἠγορακότες müssen wohl die Leute sein, die die Verwendung des Grünfutters auf dem kgl. Lande, also Weiderecht, gegen Geld gepachtet haben[3], die λογεία ist vielleicht die Erhebung des Pachtgeldes. Hib. 52 berührt sich eng mit unserm Text: Mitteilung der Namen von Leuten, welche königliche Weide benutzt haben, der Summen und der Felder. Wenn hier noch unklar bleibt, warum angeordnet wird, erst jetzt Bürgschaften zu nehmen, nachdem die Benutzung schon geschehen ist, so ist in unserm Text die Rechtslage viel klarer: der Mitteilung der Namen folgt die Anordnung ἐᾶν αὐτοὺς κατανέμειν; denn sie hätten die nötige Sicherheit gegeben. Wenn hier ausdrücklich von einer τιμή gesprochen wird und die Anordnungen des P. Tebt. I 27

[1] Eine Spezialuntersuchung müßte entscheiden, ob das heißt, Dinge, die mit gesät werden, später aufgehen und nach der Ernte, etwa von Getreide, dann als Grünfutter verwendet werden, wie in unsrer Landwirtschaft Seradella oder Wicken (Ähnliches glaubt W. Schubart in Ägypten beobachtet zu haben), oder Früchte, die erst nach der Ernte des Getreides gesät werden. Für die erste Möglichkeit spricht Anm. zu Tebt. I 27, Z. 37.

[2] anders edd. Aber das Wort scheint mir unverkennbar; s. Theb. Bk. I, Z. 9.

[3] Möglich wäre immerhin, was Grenfell-Hunt daneben erwägen, daß die Erhebung dieses Weidepachtgeldes, wie die einer Steuer verpachtet war. Dafür könnte sprechen, daß das ἐννόμιον in Petr. III 109 ff. unter den Steuern erscheint.

(s. o.) auf die Vorstellung von einem Vergeben in der Form des Kaufes (oder der Pacht) führen, wenn außerdem das ἐννόμιον in Petr. III 109 ff. und die oberägyptischen Abgaben ἐννόμιον und εἰς τὰς νομάς nach der Stückzahl des Viehs berechnet werden (s. Wilcken, Ostr. 191, 265) statt nach der Fläche und dem Wert des Futters, so verstärkt das die Bedenken Grenfell-Hunts (Einl. zu Hib. 52) gegen eine Gleichsetzung von ἐννόμιον mit dieser τιμή. Es müssen lokale Unterschiede in der Verwertung der Weide vorliegen oder landwirtschaftlich-technische Verschiedenheit der Objekte (ἐννόμιον für Dauerweide, τιμή für χλωρά als Nachfrucht [Zusaat] auf Getreideland?)

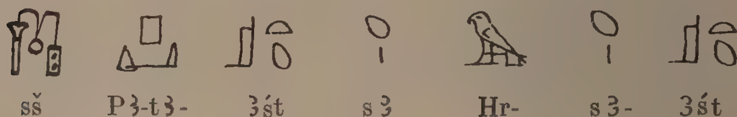
Die Höhe des Preises, in Petr. III 71 auf einer συντίμησις beruhend, schwankt. Hib. 52 (s. Einl.) etwa 1 Drachme 4 Obolen für ἄρακος, in Petr. 71 2 Drachmen 3 Obolen für ἄρακος, hier 4 Drachmen.

Die Herkunft des Textes bestimmt sich dadurch, daß ein Πραξίας Καλλιδρόμου hier in Z. 11 und in Hib. 52, Z. 26 cf. Z. 2 als in Tholthis wohnhaft erwähnt wird. Sicher sind sie identisch. Allerdings ist Hib. 52 etwa 245 geschrieben, unser Text dagegen in einem 25. Jahr, also 261/60 oder 223/2. Ich ziehe 223/2 vor, da die ganze Gruppe dieser Texte (außer Nr. 1, worüber in der Einl. dazu) aus den letzten Jahren des Euergetes stammt. Ein Vertrag aus dem J. 9 des Philopator (s. u. Nr. 13) nennt ebenfalls einen Καλλίδρομος, aber wegen des großen zeitlichen Abstandes von Hib. 52 wäre die Ergänzung von Πραξίας zu gewagt.

η̣ . . [.] . [
γνωμη . [
κωμογρα[μματ   Ὀν-]
νώφριος[
τ̣ο̣πογρα̣[μματ
ο̣υτ̣ω̣ . [
ἐν τῶι κε̣ L . . . ω [. .]
Ἡράκλειτος Κυρηναῖο̣ς
τῶν Φίλωνος ἀράκου
(ἄρουρας) ι ἀν(ὰ) δ (δραχμὰς) μ
Πραξί̣ας Καλλιδρόμου

Κυρηναῖος ἀράκου (ἀρουρας) β
ἀν(ὰ) (δραχμὰς) δ (δραχμὰς) η (γίνονται) ἀράκου (ἄρουραι) ιβ
(δραχμαὶ) μη. Καλῶς ποιήσεις
γράψας τοῖς φυλακίταις
ἐᾶν αὐτοὺς κατανέ-
μειν· ἔχομεν παρ' αὐ-
τῶν τὴν ἀσφάλεαν
τῆς τιμῆς.
Ἔρρωσο. (Ἔτους) κε
Ἀθὺρ ᾱ.

Darunter demotisch:[1]



Darunter Spuren einer weiteren demotischen Zeile.

Rückseite: 5 Zeilen demotische Rechnung, nach Auskunft G. Möllers eine Liste im Einzelnen unsicherer Namen mit Beträgen dahinter.

„. . . . im 25. Jahre . . . . Herakleitos aus Kyrene, Regiment des Philon, Arakos Aruren 10 zu 4 Drachmen, Drachmen 40; Praxias, Sohn des Kallidromos aus Kyrene Arakos Aruren 2 zu 4 Drachmen, Drachmen 8; macht Arakos Aruren 12 Drachmen 48. Du wirst gut tun, den Gendarmen zu schreiben, sie möchten die Leute die Weide benutzen lassen. Wir haben von ihnen die Sicherheit für den Preis. Leb' wohl. Jahr 25, Monat Hathyr am 1."

(Demotisch): „Es hat geschrieben Peteese, Sohn des Harsiese . . . . ."

Z. 6. Statt ουτω scheint υπο. möglich.

Z. 9. τῶν Φίλωνος s. Lesquier, Les Instit. S. 339, P. Hambg. 26, 11.

Z. 11. Πραξίας s. Hib. 52, Z. 26 und oben d. Einl.

[1] Georg Möller schrieb mir das Demotische freundlichst in Hieroglyphen um.

Z. 15. Zu den φυλακῖται s. d. Einl., besonders Tebt. I 27 III, Z. 53 ff.

Z. 18/19 s. d. Einl. mit dem Hinweis auf P. Tebt. I 27, col. III Z. 58 ὧν αἱ τειμαὶ καὶ τούτων αἱ ἀσφάλειαι δοθεῖσαι κατατεθήσονται ἐπὶ τῶν τραπεζῶν. Danach kann man als Schreiber des Briefes einen Kassenbeamten, etwa Kleitarchos (s. o. Nr. 3 Einl.), voraussetzen, und als Empfänger etwa einen Dorfbeamten (s. zu Z. 22 und Nr. 7 zu Z. 28).

Z. 20. J. 25 eher des Euergetes als des Philadelphos; vielleicht ist Hib. 52 etwas herunterzurücken (s. zu Z. 11 und Einl.)

Z. 22. Die demotische Unterschrift nennt kaum den Absender, sondern wohl den, der den Brief, oder die Antwort, oder den Brief an die Phylakiten geschrieben hat. Vgl. zur Person Nr. 7 zu Z. 28.

Nr. 9. **Anweisung an die kgl. Kasse.** 225/4. a. C.

Inv. Nr. 152. Höhe 11 cm, Breite 5 cm. Oben und rechts beschädigt. Geläufige Kursive. Abbild Taf. I, 2.

Anweisung (διαγραφή) an Kleitarchos, den τραπεζίτης des Κωίτης τόπος im Herakleopolites, die Zahlung der Umsatzsteuer für einen Kauf von Tischlerholz entgegenzunehmen; der Anweisende ist der Steuerpächter (s. Grenfell-Hunt Hib. Einl. zu 70a sowie 70b und 163). Über Kleitarchos s. Hib. 66 Einl. und o. Nr. 3 Einl.).

[Ὁ δεῖνα]
Κλειτάρ[χωι χαίρειν]
Δέξαι παρὰ Ὥρ[ου]
τοῦ Ἁρένσιος [Herkunft oder ὠνῆς]
σκάφης ξε̣σ̣τ̣[ῶν ?]
ξύλων ἧς ἐπ[ρίατο]
παρὰ Φίλ[ωνος (?) τοῦ]
Διονυσίου . .
[[Λύκωνος]] $\overset{\alpha}{\chi}$̣ . . [. . τὸ]
τέλος ⊢ δ̲ [. . .
(ἔτους) κγ Πα[ῦνι oder -χών . .]

Spuren abgewaschener Schrift.

„N. N. dem Kleitarchos seinen Gruß. Nimm entgegen von Horos, Sohn des Harensis, für [den Kauf?] einer Mulde polierter Hölzer, welche er von Philon, Sohn des [[Lykon]] Dionysios gekauft hat, als Steuer Drachmen (?) x. Jahr 23, Payni (?) . .“

Z. 1. Absender s. Einl.

Z. 2. Empfänger s. Einl. und Nr. 3 Einl. Über der Zeile am Ende Schriftspuren, zunächst scheint χ zu stehen; χαίρειν? Aber in Z. 2 ist genug Platz dafür.

Z. 5. Hinter ξ ist ι, ε, α, allenfalls η möglich; ο, ω, υ unmöglich. In Betracht käme ξάνθος, ξηρόξ neben ξεστός, das wohl auch inhaltlich den Vorzug verdient.

Z. 8. Trotz reichlicher Spuren keine sichere Lesung möglich; s. zu 9.

Z. 9. τέλος ⊦̣ (= δραχμὰς) δ möglich; dann müßte nach dem Satz ἐγκύκλιον = 10 oder 20% in Z. 8 ⊦ κ oder μ stehen. χ̣ᾱ(λκοῦ) ⊦̣ κ wäre in Z. 8 in der Tat möglich, aber die Drachmenzeichen wären verschieden geformt.

Z. 10. Jahr 23 scil. d. Euergetes, sicher durch Kleitarchos (s. Einl.).

Nr. 10. **Vertrag über Hingabe an Zahlungsstatt (in Form eines Kaufes).** Tholthis im Oxyrhynchites. 215/14 a. C.

SB 3, 6287

a) Inv. Nr. 154. Höhe: von der oberen Ausfertigung 13 cm erhalten; untere Ausfertigung 17½ cm; Breite 17 cm. Schluß der oberen Ausfertigung und sonst große Stücke abgerissen.

b) Inv. Nr. 162. Höhe: von der oberen Ausfertigung 2½ cm erhalten, untere Ausfertigung: 13 cm. Breite 16½ cm.

Die wenigen Lücken, die blieben, nachdem in a) die beiden Ausfertigungen sich ergänzt hatten, ließen sich durch das Exemplar b) ausfüllen. Dieses ist durchweg so verwaschen und gerade in den das Wesentliche enthaltenden Zeilen so stark zerstört, daß mir die Lesung dieser Partien kaum gelungen wäre, wenn ich nicht den Text durch a) gekannt hätte. Auch so war es nicht mühelos, die z. T. geringen Spuren mit dem nach a) zu erwartenden Wortlaut zu vereinigen. Ich gebe in Anbetracht dessen auch b) ganz, um meine Annahme der Übereinstimmung des Wortlautes im Einzelnen zu rechtfertigen. a) hat mehrere Dittographien, und die untere Ausfertigung ist nicht beendigt; der Text wäre kaum auf das

Blatt gegangen, geschweige denn Platz für die Zeugen geblieben. Daher wohl b) angefertigt.

Inhalt des Vertrages: Nikandros bestätigt dem Sogenes den Empfang von 400 Drachmen als Preis dreier Esel. αὗται δ' εἰσὶν αἱ τετρακόσιαι δραχμαὶ τὸ λοιπὸν τοῦ φόρου τοῦ βαλανείου τοῦ ἐν Θώλθει, ὃ προσωφείλησεν Νίκανδρος τοῦ ὀγδόου ἔτους. Für φόρος τοῦ βαλανείου sind zunächst mehrere Deutungen möglich. Es könnte heißen: 1. Steuer für ein Bad; wir kennen eine Abgabe der Badbesitzer (τρίτη βαλανείων, Ertragssteuer; s. Hib. 116 und 108 zu Z. 7. Auch Theban Ostraka 2 (Univ. of Toronto Studies) ist wohl eine Zahlung für diese τρίτη). Dann würde Nikandros dem Staat eine Steuerrate schulden und sich das Geld dazu durch den Verkauf dreier Esel verschaffen, über deren Preis er hier quittiert. Die Angabe des Zweckes, zu dem er das Geld braucht, wäre dann so auffällig, daß diese Deutung ausscheidet. — 2. φόρος kann Pacht heißen. Nikandros könnte das Bad vom Staat, von einem Tempel oder von einem privaten Dritten gepachtet haben. Hier wäre das Fehlen des Verpächters auffällig und ein Grund für die Angabe des Zweckes, dem die Summe dienen soll, nur etwa durch ein näheres Verhältnis des Sogenes zu der Pacht, etwa als Bürge dem Staat gegenüber, zu konstruieren. Auch diese Deutung ist unwahrscheinlich. — Es bleibt 3. die Erklärung, daß Nikandros das βαλανεῖον von Sogenes selbst gepachtet hat und diesem den Restbetrag schuldet, den er durch den Scheinverkauf, tatsächlich Hingabe von 3 Eseln an Zahlungsstatt zahlt. Dann ist die Quittung fiktiv; es liegt Aufrechnung des Kaufpreises gegen eine Schuld oder überhaupt ein fiktiver Kauf vor, wenn nämlich das Motiv, die Esel zu verkaufen, die drückende Schuld bei Sogenes war. In jedem Falle Hingabe an Zahlungsstatt in Form eines Kaufes.

Zu solchen fiktiven Geschäften ist Mitteis, Grundzüge S. 117 zu vergleichen. Das dort zusammengestellte Material enthält fiktive Darlehen, die mannigfachen Zwecken dienen; dazuzustellen ist vielleicht Hib. 89, auf den mich O. Gradenwitz hinwies, wo sich m. E. der Empfänger des Darlehens zu bestimmten Leistungen zu verpflichten scheint; vgl. Mitteis Chrest. 29,8. Weitere[1] fiktive Rechtsgeschäfte erweist Schwarz, Homologie und Protokoll (Festschrift für Zitelmann) S. 33 ff. Aber ein dem unsrigen analoger Fall

[1] Wenn ich Tebt. I 109 recht verstehe, so wird dort bei einem Kauf die Lieferung gestundet und in der Form des Darlehens gesichert. Vgl. Hib. 84.

scheint bislang nicht beobachtet zu sein; allerdings möchte ich mit allem Vorbehalt für BGU 914 die Auffassung als Hingabe eines ψιλὸς τόπος an Stelle einer (Teil?-) Zahlung, das Ganze in der Form eines Kaufes, zu erwägen geben.

Dagegen finden sich in den Formeln jener inhaltlich andersartigen Urkunden vielfach Berührungen mit unserm Text; O. GRADENWITZ bemerkte sie und regte mich zu einer Sammlung an, die allerdings schwerlich ganz vollständig sein wird. Vgl. unser αὗται δ'εἰσὶν αἱ τετρακόσιαι δραχμαὶ τὸ λοιπὸν τοῦ φόρου . . . ὃ προςωφείλησεν mit: GRENF. II 27, 30 τοῦτο δ'ἐστὶν τὸ δάνειον, ὃ . .[1] und τοῦτο δ'ἐστὶν τὸ ὀφείλημα, ὃ ὤφειλεν . . . (Nachkommen scheinen alte Darlehensschulden zu übernehmen). Par. 7 = MITTEIS Chr. 225 τοῦτο δ'ἐστὶν τὸ δάνειον, ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν παρ' αὐτῶν ἀνθ' ὧν προώφειλεν ὁ . . πατὴρ Πανᾶς . . . κατὰ συμβόλαιον Αἰγύπτιον[2] (ebenso). In Leid. O (I S. 76) scheint die Rechtslage einfacher. Es liegt augenscheinlich ein ursprünglich unbeurkundetes Darlehen vom 1. Thoth vor, das nachträglich (14. Thoth) schriftlich fixiert wird mit den Worten τοῦτο δ'ἐστὶν τὸ δάνειον, ὃ εἴληφεν usw. Ganz besonders zu beachten P. Rein. 31: τοῦτο δ'ἐστὶν τὸ δ[άνειον ὃ ἔτι προσ]ωφείληκεν . . . ἀπ[ὸ συναλλάγματος δαν]είου οὗ συνῆρται αὐτῶι ἅμα τῆι συ[γγραφῆι ταύτηι ἀ]ναφερομένηι und Rein. 8: ἃς προσωφειλ̣[ήκασιν ἔτι? οἱ δεδ]ανεισμένοι . . . ἀπὸ συναλλαγ[μάτων αὐτῶ]ι συνηρμένων ἅμα τῆι σ[υ]γγραφῆι ταυ̣[τηι ἀναφερομέ]ν̣ηι (d. h. der Abschluß dieser Urkunden (ἀναφέρειν)[3] hebt die früheren Urkunden auf (συναίρειν s. Arch. III 524 und z. B. MITTEIS Chr. 293,15). Wir gewinnen für diese Formeln das Ergebnis, daß nach unserm Text und BGU 1143,6 (ἃ προσοφίλι πρὸς ἣν ἀνενήνοχ[ε τῶι . . .] συγχώρησιν διὰ τοῦ

[1] S. auch BGU. IV 1166.

[2] W. SCHUBART zeigt mir, daß der Text, für korrekt genommen und wörtlich verstanden, von 3 Urkunden spricht: 1. Panas leiht von Horos. 2. Nach des Panas Tode ἀνωμολογήσατο seine Tochter Asklepias ihnen, d. h. Horos und seinem Sohne (παρ' αὐτῶν; αὐτοῦ in der Chrest. ist wohl Druckfehler; s. Tafel), in dies Schuldverhältnis einzutreten. 3. Nach dem Tode auch des Horos erklärt sie dasselbe seinem Sohne Harsiesis allein. Also doppelte Novation, aber anscheinend nur einmal Verzug und darum Erhöhung der Summe.

[3] Diese Bedeutung von ἀναφέρειν (neben „einreichen"; s. MITTEIS Chr. zu 191) genügt es durch MITTEIS Chrest. 31, III Z. 28; BGU IV passim (z. B. 1058, 48 ἀνενήνοχεν ἡ . . . . τῷ . . . συγχώρησιν διὰ τοῦ . . . κριτηρίου) 1053, II 14, 1104,6 1124,25, 1131,46, 1132,30,32, 1155,16, 1157,12, 1171,8 Flor. 86,10, ferner Gen. 22 ἀνενηνεγμένη διὰ τοῦ . . . ἀγορανομίου ὠνὴ zu belegen. Sie ist auch in Straßburg 52, Z. 30 f. vorauszusetzen.

. . . κριτηρίου; cf. auch Z. 33) die Form προσοφείλειν (nicht προοφείλειν, wie Par. 7 nach der Tafel wirklich zu haben scheint) in den Reinach-Texten gegen Mitteis Sav. Zeitschr. 1905 S. 489 für korrekt zu halten ist. BGU 1143 zeigt den Sinn des προς-; freilich wäre in P. Grad. auch der ursprüngliche Sinn „noch dazu" möglich, da es sich um eine letzte Rate handelt.

Der Text ergibt historisch, die Richtigkeit obiger Auffassung vorausgesetzt, Privateigentum an einem Bad; an Afterpacht eines staatlichen Bades zu denken, ist nicht geboten. Er stellt sich also zu den Indizien, daß ein Badbetriebsmonopol im III. Jahrh. v. Chr. nicht existiert hat (s. Wilcken, Grundzüge S. 249, Otto, Priester und Tempel I 292, II 53 und Wilcken, Ostraka S. 165 ff.; zum μερισμός s. Blumenthal, Arch. V S. 333/4), wie schon Grenfell-Hunt Hib. 108 zu Z. 7 hervorhoben.

Die juristische Behandlung der Strafklauseln muß ich Berufeneren überlassen und beschränke mich auf den Hinweis, daß sie mehrfach interessieren: 1. Berger (Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden 1911) lagen keine Strafklauseln bei Kaufverträgen über Haustiere vor (s. S. 144), wie sie dieser Text gibt. 2. Trotz dem fiktiven Charakter der Urkunde ist sie insofern konsequent stilisiert, als nur die beim Kauf üblichen Strafen für den Verkäufer vorgesehen werden, falls er Schritte zur Wiedererlangung des Objekts tun sollte. Dagegen fehlt jede Erklärung des fiktiven Käufers, daß er mit den 3 Eseln den Rest des φόρος erhalten und daher aus dem Pachtverhältnis keine Ansprüche mehr gegen den Pächter habe. Oder hat er eine Quittung über den Gesamtpachtzins noch neben dieser Urkunde ausgestellt?

„Unter König Ptolemaios, dem Sohn des Ptolemaios und der Berenike, der Götter Wohltäter, im 8ten Jahre, als Priester war Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, Sohnes des Stasikrates, Alexanders und der Götter Retter und der Götter Brüder und der Götter Wohltäter und der vaterliebenden Götter, als Korbträgerin der Arsinoe, der Bruderliebenden, Arsinoe war, die Tochter des Sosibios, Monat Dios, in Tholthis im Gau von Oxyrhynchos. Es erklärt Nikandros . . . . . ., Kyrenäer der Epigonē, erhalten zu haben von Sogenes, Makedonen, Chiliarchen, Regiment des Endios, in Gegenwart der angegebenen Zeugen 400 Drachmen in richtigem augenscheinlichem Kupfer als Preis für die ihm gehörigen 3 weiblichen Esel, eine schwarz, zwei weiß. Diese 400 Drachmen sind der Restbetrag der Pacht für das Bad in Tholthis, welchen Nikandros noch

schuldig war für das 8te Jahr. Es ist nicht erlaubt, weder dem Nikandros noch einem andern statt seiner, Ansprüche zu erheben gegen Sogenes wegen dieser Esel noch wegen der etwa von ihnen geborenen Jungen unter keinerlei Vorwand. Wenn aber Nikandros oder ein anderer an seiner Statt gegen Sogenes in irgend einer Weise Ansprüche erhebt, so soll der Anspruch nichtig sein dem Fordernden, und es soll Nikandros oder wer an seiner Statt Anspruch erhebt gegen Sogenes, für jedes Anspruchеrheben ein Strafgeld von 1000 Drachmen in Silber zahlen; die Beitreibung steht dem Sogenes gegenüber dem Nikandros oder dem an seiner Statt Anspruch Erhebenden zu gemäß den Bestimmungen über Beitreibung in der Prozeßordnung."

Zu a)

Z. 1. Der sichere Wortlaut Βερενίκης usw. läßt sich aus den verwischten Spuren nur schwer herausfinden; der Schreiber hat vermutlich eine durch den ganzen Text hindurchgehende Stelle fehlender Oberschicht (Z. 36 ff. durch — angedeutet) hier und sonst noch mehrfach übersprungen. Daher keine gleichbleibenden Buchstabensummen für die einzelnen Zeilen.

Z. 2/3. Nur die Annahme einer solchen, in dieser Zeit sonst in griechischen Datierungen nicht vorkommenden (s. Plaumann Zeitschrift für äg. Sprache 50, S. 22/3) Gedankenlosigkeit des Schreibers füllt die Zeile; vgl. die irrtümliche Wiederholung der Ἀδελφοί in Z. 5 und die ebenfalls zur Füllung der Lücke notwendige gleiche Annahme für die Φιλοπάτορες; s. auch Z. 14. — Zu den Priestern und zur Priesterdatierung im allgemeinen s. Plaumann bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII Hiereis V S. 1432 sowie Liste und Bemerkungen (50). Vgl. unten zu b)

Z. 5. -ε̣τ̣ῶ̣ν̣ ganz unsicher.

Z. 7. Ich las früher [μη-] | [νὸ]ς Δ̣α̣ι̣σ̣ίου; nachdem ich die Übereinstimmung mit b) erkannt hatte, das in Z. 10 deutlich Δίου hat, schien mir auch obige Lesung in a) möglich. Immerhin bleibt die Übereinstimmung der beiden Urkunden im Monat unsicher.

Z. 7/8. Zu ὁμολογεῖ s. zu b) Z. 11; das Wort hinter Νίκανδρος ist in b) z. T. erhalten, aber noch nicht entziffert; man erwartet Vatersnamen. Zu χιλίαρχος s. Lesquier, Les Instit. Milit. S. 93/4. Der Eponym Ἔνδιος ist neu.

a)

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμα[ί]ου κα[ὶ] Βερεν[ίκη]ς Θ[εῶ]ν Εὐ- [ε]ργ[ε]τῶν ἔτ[ους ὀ]γδόου, ἐφ' ἱερέως [Π]τολεμαίου τοῦ Πτο[λ]εμ[αίου ⟪καὶ] [Β]ερενίκης Θεῶ[ν Ε]ὐεργετῶν ἔτους ὀγδόου—ἐφ'ἱ—ερέως Π[τ]ο[λ]ε[μαίου τοῦ Πτο-] λεμαίου⟫ τοῦ [Στ]ασ[ι]κράτους Ἀλεξάνδρ[ου] κα[ὶ] Θ[εῶν Σωτήρων καὶ Θεῶν] Ἀδελφῶν καὶ Θεῶν [Εὐεργ]ετῶν ⟪καὶ Θεῶν Ἀδελφῶν⟫ καὶ [θ]εῶν [Φι]λοπ[ατόρων ⟪καὶ Θεῶν Φι-] λοπατόρων(?)⟫ κ[ανηφό]ρ[ου] Ἀρσινόης Φιλαδέλφ[ο]υ [Ἀρσι]ν[όης τῆς Σωσιβίου,] μηνὸς Δίου, ἐν Θ[ῶλ]θει τοῦ Ὀξυρυγχίτου νομοῦ. Ὁμολογεῖ Νίκα[νδρος...... Κυ-] ρηναῖος τῆς [ἐπιγο]νῆς ἔχειν παρὰ Σωγένους Μακεδόνος [χιλιάρχου τῶν Ἐνδίου] χαλκοῦ [νομίμου(?)] ὀφ[θ]αλμοφανοῦς ἐναντίον τῶν ἐγγεγ[ραμμένων μαρτύρων] δραχμ[ὰς τετρακ]οσία[ς] τιμὴν τῶν ὑπαρχουσῶν αὐ[τ]ῶ[ι ὄνων θηλείων] [τριῶν, μία μὲν μέλαινα δ]ύο [δ]ὲ λευκαί· αὗται δ'εἰσὲν (l. -σὶν) αἱ τετρακόσι[αι δραχμαὶ τὸ] [λοιπὸν τοῦ φόρου τοῦ βα]λα[ν]είου τοῦ ἐν Θῶλθει, ὃ προσωφείλησεν [Νίκανδρος τοῦ] [ὀγδόου ἔτους· μηδὲ ἐ]ξ[ὸν μηδὲ] Νικάνδρωι μηδὲ ἄλλωι ὑπὲ[ρ αὐτοῦ ἐπελ-] [θεῖν ἐπὶ Σωγένην περὶ τῶν ὄνω]ν το[ύτων μη]δὲ περὶ τῶν ἐξ αὐτῶν γε[ινομένων ἐγ-] [γόνων παρευρέσει ἡιτι]νιοῦ[ν· ἐὰν δὲ ἐ]πέλθῃ ⟪κα[θ' ὁ]ντιναοῦν τ[ρόπον⟫ Νίκανδρος] [ἢ ἄλλος ὑπὲρ αὐτο]ῦ ἐ[πὶ Σωγένην καθ' ὁντι]ναοῦν τρ[ό]πον, ἡ [μὲ]ν ἔ[φοδος τῶι ἐπι-] [πορευομένωι ἄκ]υρ[ος ἔστω καὶ προσαπ]οτεισ[ά]τω Νί[κανδρος ἢ ὁ ἐπ-] [ελθὼν ὑπὲρ αὐτοῦ Σωγένει καθ' ἑκάστην ἔφοδ]ον ἐπίτιμον ἀργυ[ρίου δραχμὰς]

19 [χιλίας καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Σωγέν]ει παρ[ὰ] Νικάνδρ[ου καὶ τοῦ ἐπι-]
20 [πορευομένου ὑπὲρ αὐτοῦ πράσσοντι κ]ατὰ τὸ δ[ιάγραμμα usw.

Das Weitere in b) erhalten.

Auf dem nächsten Fragment die erste Zeile der zweiten Ausfertigung erhalten:

ca. 25 [Βασιλεύοντος Πτ]ολεμαίου τοῦ Πτο[λ]εμαίου [καὶ Βερενί-]
26 [κης Θεῶν Εὐ]εργετῶν ἔτους ὀγδόου [ἐ]φ' ἱε[ρέως Πτολεμαίου]
27 [τοῦ] Πτολεμ[αί]ου ⟪τοῦ Πτολεμαίου⟫ [τοῦ Στασικράτους 'Α-]
28 [λεξ]άνδρου καὶ Θεῶν Σωτήρων κ[αὶ Θεῶν 'Αδελφῶν καὶ Θε-]
29 [ῶ]ν Εὐεργετῶν καὶ Θεῶν [['Αδελφῶν]] [Φιλοπατόρων, κανηφό-]
30 [ρου 'Αρσ]ινόη[ς] Φιλαδέλφου 'Αρσινόη[ς τῆς Σωσιβίου, μηνὸς Δί-]
31 [ου, ἐν Θῶλ]θ[ει] τοῦ 'Οξυρυγχίτου [νομοῦ· 'Ομολογεῖ Νίκαν-]
32 [δρος...... Κ]υρηναῖος τῆ[ς] ἐ[πιγονῆς] ἔ[χ]ει[ν πα-]
33 [ρὰ Σωγένους Μακε]δόνος χιλι[ά]ρχο[υ τ]ῶν 'Ενδίου χαλ-
34 [κοῦ νομίμου(?), ὀφθα]λ[μ]οφανοῦς ἐναντίον τῶν ἐγγεγρα[μ-]
35 [μένων μαρτύρων δραχ]μὰς τετρακοσίας τιμὴν
36 [τῶν ὑπαρχουσῶν αὐτῶι] ὄνων θηλείων τριῶν, —μία
37 [μὲν] μ[έλαι]να, δύ[ο δὲ] λευκαί· [[μη εξ]]· αὗται δ'εἰσ—ὶν αἱ τε-
38 τρακόσιαι δραχμ[αὶ] τὸ λοιπὸν τοῦ φόρου τοῦ β—αλανεί-
39 ου τοῦ ἐν Θῶλθει, [ὃ π]ροσωφείλησεν Νίκανδρο—ς τοῦ ὀ-

40 γδόου ἔτους· μηδ' [ἐ]ξὸ[ν] μηδὲ Νικάνδρωι μηδὲ ἄλλωι ὑ-
41 [πὲρ α]ὐ[το]ῦ ἐ[πε]λθ[ε]ῖν ἐπὶ Σωγένην περὶ τῶν ὄνων
42 [τούτων μηδὲ περὶ] τῶν ἐξ αὐτῶν γεινομένων ἐγγό-
43 [νων παρευρέσει] ἡιτινιοῦν· ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ Νίκαν-
44 [δρος ἢ ἄλλος ὑπὲρ] αὐτοῦ ἐπὶ Σωγένην καθ' ὀντ[ινα-]
45 [οῦν τρόπον, ἥ μὲν ἔφοδος] τῶι ἐπιπορευομένω[ι]
46 [ἄκυρος ἔστω . . . .] frei.

Freirand.

b)

1 προς]αποτει-
2 [σάτω Νίκανδρος ἢ ὁ ἐπελθὼν ὑπὲρ αὐτ]οῦ Σωγένει καθ' ἑκάστην ἔφοδον ἐπίτι-
3 [μον ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας καὶ ἡ πρᾶ]ξις ἔστω Σωγένει παρὰ Νικάνδρου καὶ
4 [τοῦ ἐπιπορευομένου ὑπὲρ αὐτοῦ] πράσσοντ[ι] κατὰ τὸ διάγραμμα· ἡ δὲ συν-
5 [γραφὴ ἥδε κυρία ἔστω οὗ ἂν ἐπιφέρη]ται· μάρτυρες· frei

4 cm frei.

6 [Βασιλεύο]ντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης Θεῶν
7 [Εὐεργ]ετῶν ἔτους ὀγδόου, ἐφ' ἱερέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου
8 [τοῦ] Στασικράτους Ἀλεξάνδρου καὶ Θεῶν Σωτήρων καὶ Θεῶν Ἀδελφῶν
9 [κ]αὶ Θεῶν Εὐεργετῶν καὶ Θεῶν Φιλοπατόρων κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλα-

δέλφου Ἀρσινόης τῆς Σωσιβίου, μηνὸς Δίου, ἐν Θώλθει τοῦ Ὀξυρυγχί-
του νομοῦ .εχ........ Νίκαν[δρος........ Κυρηναῖος τῆς ἐπι-
γονῆς ἔχειν παρὰ Σωγένους Μακεδόν[ος τ]ῶν Ἐνδίου χιλιάρχου χαλκοῦ
νομίμου ὀφθαλμοφανοῦς ἐναντίον [τῶν ἐγγ]εγρ[α]μμένων μαρ[τ]ύ-
[ρων δρα]χμὰς τετρακοσίας τιμὴν [τῶ]ν ὑ[παρχουσ]ῶν αὐτῶι ὄνων
[θηλείω]ν τριῶν, μιᾶς μελαίνης, δύ[ο δὲ(?)λευκῶ]ν· α[ὗται δ' εἰσὶ]ν αἱ τε-
[τρακόσιαι δραχμ]αὶ τ[ὸ λοιπὸ]ν τοῦ φ[όρου τοῦ βαλανείου το]ῦ ἐν Θώ-
[λθει], ὃ πρ[οσ]ωφε[ίλη]σεν [Νίκανδρος τοῦ ὀγδόου ἔτους· μηδὲ ἐξὸν]
[μη]δὲ Νικάνδρωι μηδὲ ἄλλωι ὑπὲ[ρ αὐτοῦ ἐπελθεῖν ἐπὶ Σωγένην]
περὶ τῶν ὄνων τούτων μηδὲ περὶ τῶ[ν ἐξ αὐτῶν γεινομέ-]
νω[ν ἐγγόνων] παρευρέσει ἡιτινιοῦν· ἐὰν δὲ [ἐπέλθῃ Νίκαν-]
δρος ἢ ἄλλος τις ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπὶ Σωγένην καθ' ὁντιναοῦν τρό-
πον, ἥ μὲν ἔφοδος τῶι ἐπιπορευομένωι ἄκυρος ἔστω καὶ προσ-
αποτεισάτω Νίκανδρος ἢ ὁ ἐπελθὼν ὑπὲρ αὐτοῦ Σωγένει κα-
θ' ἑκάστην ἔφοδον[ἐπί]τιμον ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω
Σωγένει παρὰ Νικάνδρου [καὶ τ]οῦ ἐπι[π]ορε[υο]μένου ὑπὲρ αὐτοῦ πράσ-
σοντι(?) κατὰ τὸ διάγραμμα· ἡ δὲ συ[γγ]ραφ[ὴ] ἥδε κυρία ἔστω οὗ ἂν ἐπι-
φέρηται[ι]· μάρτυρες·

Freirand von 4 cm.

Z. 9. Von χαλκοῦ kann man hier und in b) Z. 12 nur sagen, daß es sich mit den Spuren vereinen läßt. Aber nach a) 33, wo sicher χαλ-, ist es nicht ernstlich zu bezweifeln. WILCKEN weist mich darauf hin, daß χαλκοῦ hier und ἀργυρίου in a) Z. 18, b) Z. 24 nur auf den Zahlungsmodus geht. — Versteht man in beiden Fällen Silberdrachmen, so ist der Wert der Esel höher bemessen, als man erwarten sollte, nämlich 133 Drachmen das Stück. OERTEL schätzt nach dem von ihm ermittelten Verhältnis der Preise des II. Jahrh. n. Chr. zum III. Jahrh. v. Chr. = 6 : 1 den Preis eines Esels im III. Jahrh. v. Chr. auf 33 Silberdrachmen, indem er auf WESSELY Karanis S. 18 ᾿Αρχ. ἐφ. 1913 S. 17 und anderes Material verweist. Der fiktive Charakter unsres Kaufes verbietet, diese Schätzung mit unserm Text zu erschüttern. Es könnte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegen. — νομίμου nach b) 13, wo es ganz unsicher. Zu ὀφθαλμοφανοῦς s. P. Hamb. 28,4; Hib. 89,8 ff. — Die Zeugen sind in a) Teil 2 (über Z. 20 ff. läßt sich nichts sagen) nicht, in b) auch nicht eingetragen. Vgl. die Bemerkungen zu den Schlüssen der 4 Ausfertigungen.

Z. 11. εἰσὲν statt εἰσὶν auffälliges Schreibversehen. Zur Formel αὗται δ'εἰσὶν s. d. Einl.

Z. 12. Zu φόρος s. d. Einl.

Z. 13. Zu ἐξὸν s. Z. 40.

Z. 14. καθ' ὁντιναοῦν τρόπον hier zu tilgen nach a) Z. 44/5 und b) Z. 21; fälschlich doppelt geschrieben; vgl. Z. 2/3.

Z. 17. Mit ἐπιπορευομένωι schließt sicher die untere Ausfertigung, s. zu Z. 46. Die folgenden Zeilen nach b) zu ergänzen.

Z. 18. ἀργυ wenigstens insoweit sicher, als an zweiter Stelle Langbuchstabe, also nicht χαλκοῦ. Vgl. b) 24.

Z. 27. Annahme einer Dittographie wegen des Raumes notwendig; vgl. zu Z. 2/3 und 29.

Z. 29. Ich nahm früher an: ⟪καὶ Θεῶν᾿Αδελφῶν⟫ [καὶ Θεῶν Φιλοπατόρων. Dann wird die Zeile zu lang. Diese Schwierigkeit schwand, da ich bei genauerer Prüfung einen durch ᾿Αδελφῶν hindurchlaufenden Tilgungsstrich zu sehen glaubte. Dann stimmt die Buchstabenzahl.

Z. 33. χιλιάρχου verdanke ich E. LOBEL.

Z. 36 ff. Mit — bezeichne ich die zu Z. 1 erwähnten Stellen.

Z. 37. Mit μὴ ἐξ[ὸν wollte der Schreiber schon die Formeln Z. 40 ff. beginnen.

Z. 40. ἐξὸν statt ἐξέστω durch Raum geboten, da der Abstand des angesetzten Fragments sich durch den Wortlaut der vorigen Zeilen bestimmt.

Z. 46. Hinter [ἄκυρος ἔστω noch bis zu 7 Buchst.; dann freier Raum. Diese 2. Ausfertigung ist also nicht beendigt; s. zu S. 17.

Zu b)

Z. 3. ἀργυρίου sicher durch a) 18 und b) 24, χιλίας durch b) 24.

Z. 5. Hinter μάρτυρες oberhalb der Zeile ein Strich (?), dann bis Ende der Zeile freier Raum. Vgl. P. Hamb. 26 Einl. und zu Z. 4. Folgt ein Spatium von etwa 9 Zeilen, dann die zweite Ausfertigung. Die Zeugen sind also in b), der vermutlich späteren (s. Einl.) Urkunde nicht ausgefüllt (s. auch Z. 27). Hib. 89,9 ist wohl hiernach ἐγγεγρ. statt ὑπογεγρ. zu schreiben.

Z. 6 ff. Die Lesungen sind vielfach ganz unsicher, da die Oberfläche bei diesem Stück ganz besonders verwischt ist; da gerade die die eigentliche Abrede enthaltenden Zeilen außerdem kleine Abweichungen aufweisen, gelang die Lesung erst, nachdem sich die Übereinstimmung im Inhalt mit a) herausstellte. Diese Annahme beruht auf 1. der Gleichheit des Jahres und des Monats (? s. zu a) Z. 6). 2. des Ortes (? s. zu a) Z. 7 und 31, b) Z. 10). 3. der Personen, 4. des Objekts; hierüber läßt sich wenigstens soviel behaupten, daß Kaufobjekt, Summe sowie die Angabe der eigentümlichen Aufrechnung durchweg zu den schwachen Spuren in b) Z. 14—17 gut passen und genau dem Raum entsprechen. Den Übereinstimmungen gegenüber fallen die wenigen zu b) vermerkten Abweichungen kaum ins Gewicht.

Z. 7. Diese Angabe der Eponymen benutzte ich bei Pauly-Wissowa-Kroll sub Hiereis V (50).

Z. 11. ὁ̣μ̣ο̣λ̣ο̣γ̣ε̣ῖ̣ ginge; ὁ- und -ογει wäre sogar gut möglich. Aber es blieben immer noch 3—4 Buchstaben bis Νίκανδρος. Ich verzichte auf die in jedem Falle vollkommen unsichere Lesung. — Ebenso für das Wort hinter Νίκανδρος: etwa . . α̣ι̣γ̣ . ς.

Z. 12. Hinter Μακεδόνος alles ganz unsicher; zu χαλκοῦ s. zu a) 9. Wenn Lesung richtig, kleine Abweichung von a).

Z. 13. νομίμου ganz unsicher.

Z. 14. τετρακοσίας hinlänglich sicher. — ὄνων paßt gut zu den Spuren.

Z. 15. Anfang bis δύο ganz unsicher. Wenn Lesung richtig, kleine Abweichung von a).

Z. 19. Ende Ergänzung etwas kurz.

Z. 20. Anfang ebenso. Aber in a) füllt sie die Lücken gut.

Z. 24. ἀργυρίου und χιλίας ist nicht ernstlich zu bezweifeln: χιλίας nur hier erhalten, zu ἀργ. s. a) 18.

Z. 26. Vielleicht πρασσοντει.

Z. 27. Auch hier sind auf dem breiten unteren Rande, der offensichtlich die Zeugen aufnehmen sollte, deren Namen nicht ausgefüllt.

Anhang.

Angaben aus weiteren Texten.

Nr. 11. Inv. Nr. 163. Kleines Stück eines der unter den Fragmenten mehrfach nachweisbaren Briefe und ὑπομνήματα von sehr zierlichem Format. Es ist in der Breite vollständig und mißt $4^1/_2$ cm.

SB 3, 6284

L ιθ Φαῶφι ιε̣̄

Κλειτάρχωι τρ(απεζίτηι)

. . . . η̣ Π̣α̣π̣ισχ[. .]

Abgebrochen.

Verwertet oben Einl. zu Nr. 3. —

Nr. 12. Inv. Nr. 167. Ein kleiner Fetzen unbestimmten Inhalts.

SB 3, 6285

Περχῦφις α[

καὶ γυναι[κ

Τοθοῆς . [

.σιος ε ἀρ̌

Ζώπυ[ρος

. . ιου

interessiert durch Z. 4 paläographisch und sachlich. Das Arurenzeichen besteht nicht nur aus dem α + übersetztem υ, sondern aus

der zu Nr. 5 Z. 16 erwähnten monogrammatischen Verbindung von ἀρ, mit der auch die Artabe geschrieben wird, mit übergesetztem ν = υ. — Sachlich einer der wenigen Belege für Ägypter (etwa Πετε|ήσιος und vielleicht direkt mit Z. 3 zu verbinden Τοθοῆς Π̣[ετεή]σιος (πεντ)άρ(ο)υ(ρος)) als Kleruchen im III. Jahrh. (s. Wilcken, Grundzüge S. 281); die Zeit ist sicher durch die Schrift und durch die Rückseite: L ι θ Χ[οίαχ? . .] | Κλιτάρ[χωι usw. (cf. Einl. zu Nr. 3). — Περχῦφις Dorf im Κωίτης s. P. Hib. 112, 46.

Nr. 13. Inv. Nr. 166. Höhe $6^1/_2$ cm, Breite 6 cm. Obere linke Ecke eines **Vertrages** mit Eponymendatierung. Der Text der Vorderseite vollständig.

SB 3, 6286

Βασιλεύοντος Π[τολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης
θεῶν Εὐεργετῶν ἔτους ἐνάτου ἐφ' ἱ-]
ερέως Ἀνδρονίκου [τοῦ Νικάνορος Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν
Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐερ-
γετῶν καὶ θεῶν Φ[ιλοπατόρων, κανηφόρου Ἀρσινόης
Φιλαδέλφου Πτολεμαΐδος τῆς Πτολεμαίου]
τοῦ Ἐμπεδίωνος [μηνὸς . . . . ἐν . . . Ὁμολογεῖ(?) . . . . . Καλ-]
λιδρόμου Ε . . . . [τῶ δεῖνι]
τῶν οὔπω ὑφ' ἡγ[εμόνα

Nach Z. 3 nach J. 5 des Philopator (s. Plaumann Pauly-Wissowa-Kroll VIII S. 1432). Also vermutlich J. 9, für das ein ȝntrniks = Ἀνδρόνικος als Alexanderpriester belegt ist (s. a. a. O. meine Liste 51). Der Text verhilft zum Verständnis des aus dem Demotischen nicht zu ermittelnden Großvaters der Kanephore. Das demotische ȝputinn (s. Spiegelberg, Zeitschrift für äg. Sprache 50, S. 29) ist, wie W. Spiegelberg auf meine Mitteilung dieses Textes feststellte, ȝputiȝn zu lesen; es umschreibt den hier erhaltenen griechischen Namen Ἐμπεδίων[1], ein typisches Beispiel, wie sehr das Vermuten eines seltenen griechischen Namens nur auf Grund der demotischen Transkription auf ein Raten hinauskommt. Der

[1] Spiegelt augenscheinlich die Aussprache Ἐππεδίων wieder.

Name der Kanephore selber ist in Nr. 14 erhalten, ihr Vater durch die beiden demotischen Texte sicher (s. meine Liste und das genannte Ostrakon). — Ein Πραξίας Καλλιδρόμου in Nr. 8 vom J. 25 des Euergetes = 223/2. Da dieser aber wohl sicher mit dem gleichnamigen Π. in Hib. 52 (nicht viel später als J. 245 ca.) identisch ist, so ist es zu gewagt, seinen Namen hier in einen Text vom J. 214/3 einzusetzen. Die Lesung Κυρηναῖος hinter Καλλιδρόμου ist unmöglich.

Nr. 14. Inv. Nr. 165. Höhe 6 cm, Breite $15^1/_2$ cm. Aus einem **Vertrage,** augenscheinlich von derselben Hand wie Nr. 10. Erhalten sind 10 Zeilen in vollständiger Breite, jedoch fehlt auf drei Viertel des Blattes die Oberschicht. Ein Fragment der Oberschicht fand ich hinzu, einige andre vermutlich dazu gehörige ließen sich nicht unterbringen. Ich setze nur einen Teil des Erhaltenen her: SB 3. 6287

Z. 2. Ἀλεξάνδρ[ου καὶ Θεῶν Σ]ω[τ]ήρων καὶ Θε-
ῶν Ἀ[δελφῶν] καὶ Θεῶν Εὐ[εργ]ε[τῶν καὶ] Θεῶν Φιλοπα-
τόρω[ν, κανηφ]όρου Ἀρσινόη[ς Φιλαδέλφο]υ Πτολεμαίδος
[τ]ῆς [Πτολεμα]ίου [το]ῦ Ἐμ[πεδίωνος μην]ὸς Πανήμου
[ἐ]ν Θ[ώλθει(?)το]ῦ Ὀξυρυγ[χίτου νομοῦ

Aus dem Fetzen ist ein neuer Eponymenname zu gewinnen: Πτολεμαίδος. Das Jahr läßt sich bestimmen. Nach der Handschrift (s. o.) erste Jahre des Philopator, und zwar nach J. 8 wegen der Nennung der Θεοὶ Σωτῆρες (s. Plaumann bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII S. 1432). In Betracht käme nach meiner ebenda S. 1443 gegebenen Liste Nr. (51) = J. 9 des Philopator, bisher nur demotisch belegt: [ ] 3s, Tochter des Ptolemaios, Sohnes des 3puti3n. Der Großvater heißt nach Nr. 13 (s. o.) Ἐμπεδίων. Es kann nach den Resten also an der obigen Ergänzung kein Zweifel sein, und Nr. 13 liefert zusammen mit Nr. 14 die griechischen Namen der Kanephore des Jahres 9 des Philopator = 214/13. Die ἀθλοφόρος existierte also auch im 9. Jahre noch nicht (s. a. a. O. S. 1433 und u. Nr. 15). — Θώλθει paßt vorzüglich zum Raum.

Nr. 15. Inv. Nr. 175 und 164. Die beiden Stücke gehören augenscheinlich nicht zu derselben Doppelurkunde (175 ist breiter), enthalten jedoch beide die Jahresangabe: J. 11 des Philopator. Die Namen der Priester glaube ich so lesen zu sollen:

Alexanderpriester Nr. 175. Z. 2 am Ende:

ἐφ’[ἱ]ερέ[ω]ς Διοτέλ[ο]υ[ς]

PFuad I Univ = App II, 67

Alexanderpriester Nr. 164 Z. 3 am Anfang:

Δε[ιο]τέλους τοῦ . . . . ς

SB 3,6288,b

Die schwachen Spuren würden zu Διοτέλους auch für den Vater passen. So sehr die beiden Lesungen des Namens des Alexanderpriesters sich gegenseitig stützen, möchte ich ihn doch nicht als völlig gesichert betrachten.

Etwas sicherer ist die Kanephore. Ich glaube zu sehen:

PFuad I Univ App I, 67

Nr. 175. Z. 4 Ende|5 Πτολέμ[ας? τῆς]| Ἀλεξανδρείου

Nr. 164. Z. 5 Ende|6 Πτο[λέμας τῆς Ἀ]|[λεξανδρεί]ου μηνὸς Πανήμου ἐν Θῶλθει

SB 3,6288,d

In Nr. 164 überschreitet allerdings die Ergänzung am Ende von Z. 5 die sonstigen in den vorhergehenden Zeilen um etwa 4 Buchstaben. Oder fehlte der Artikel wie in Amh. 43 = Wilcken Chrest. 105?

Der Text ergibt neben den Priesternamen, daß in diesem 11. Jahre Philopators die Athlophore der Berenike Euergetis noch nicht eingeführt war. Soviel ist trotz der Unsicherheit der Lesung schon durch die Raumverteilung sicher, die vor der örtlichen Datierung keinesfalls für die Athlophore Platz läßt; demotische Texte aus dem 12. Jahre nennen sie bereits (s. Plaumann Hiereis bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII S. 1433).

Nr. 16. Inv. Nr. 180 A. Ein vollkommen abgescheuerter Fetzen vom Anfang einer Urkunde mit Eponymendatierung. Erkennbar davon (ohne Zeichen für unsichere Lesung bei allem Gleichgültigen): SB 3,6289

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης Θεῶν Ε[ὐεργετῶν ἔτους . . . . . . ἐφ’ἱερέως . . . .]

δωλου τ[οῦ] Περκ[.]ειτου Ἀλεξάνδρου καὶ Θεῶν Σωτήρων καὶ Θεῶν Ἀ[δελφῶν καὶ Θεῶν Εὐεργετῶν καὶ Θεῶν

Φιλοπατόρων, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου Ἀγαθοκλέας τ[ῆς

Zeit des Philopator, nach J. 8 wegen Σωτῆρες (s. Plaumann, Pauly-Wissowa-Kroll Hiereis Bd. VIII S. 1432). Ἀγαθοκλέας läßt an J. 10 denken, für das durch P. dem. Hauswaldt 18 eine ꜣnꜣ[gs?]glꜣ (s. Nr. 51a meiner Liste a. a. O.) bezeugt ist. In der Tat teilt mir G. Möller, der das Original ansah, mit, daß dort ꜣgꜣ[..]glꜣ zu lesen sei. Der Name ist also identisch. Daß der griechische Text wirklich vom J. 10, ergibt nun die Übereinstimmung auch in den Namenresten des Alexanderpriesters. Der demotische Text hat Pitntlus Sohn des Pir[..... Nach dem Griechischen ist der Name des Priesters nicht Peithandros [Spiegelberg schreibt mir nachträglich, daß l, statt r im Demotischen sicher sei. Das spricht ebenfalls gegen Peithandros und stimmt zum Griechischen] aufzulösen, denn -δρου steht nicht da. Vielmehr -δολου, -δωλου, weniger wahrscheinlich -δηλου. Das stimmt vollkommen zum Demotischen, aber ich weiß keinen griechischen Namen der Art. Der Name des Vaters ist Pir[(wie mir G. Möller sagt, auch Pil möglich; weniger wahrscheinlich Gil[Gir] resp. Kir[Kil]). Das Griechische hat ebenfalls eher Π als Γ oder K, dann ε, dann ι oder ρ, am Ende vor ου auch ε oder σ möglich.

Nr. 17. Inv. Nr. 177. Höhe 2 cm, Breite 10 cm. Das kleine Fragment in einer der unteren Ausfertigung von Nr. 3 ähnelnden Schrift enthält in Z. 1 das Wort παρέξομαι, in Z. 2 etwa ἐὰν δὲ μὴ παράσχωμαι (?), gehört aber nach Herrn Ibschers Meinung nicht zu Nr. 3.

Nr. 18. Inv. Nr. 158, in ähnlicher Schrift wie Nr. 8, aber in Tinten- und Papyrusfarbe nicht so verwaschen, hielt ich zunächst für den Anfang von Nr. 8, zumal es beim Ansetzen einige gute Buchstaben (κεοτο) ergab. Doch hat Herr Ibscher mich überzeugt, daß eine in P. 158 erhaltene Faser eine Zusammengehörigkeit der Stücke ausschließt. Sachlich stimmt dazu, daß P. 158 die Form des ὑπόμνημα hat (Φενοῦφει [...... παρὰ Ἁρ[.....), die für Nr. 8 unwahrscheinlich ist. Es wird ein Θάλλος[...... κλη]ροῦχος erwähnt.

Nr. 19. Auf der Rückseite von Nr. 10a (Inv. Nr. 154) ist ein Teil einer Pachturkunde in einer großen, guten Kursive erhalten.

SB 3, 6290

Auf 6 sehr zerstörte Zeilen folgt:

ἐν]
ε....ει (l. Θῶλθει?) τῆς κάτ[ω τοπαρχίας]
τοῦ Ὀξυρυγχίτο[υ νομοῦ· ἐμί-]
σθωσεν ἐπ' ἐνιαυ[τὸν ἕνα καὶ]
[ἐπὶ] θερισμὸν ἕνα ἀπ[ὸ μηνὸς....]
[..ου το]ῦ ἐν τῶι ἐνάτωι ἔτ[ει ἕως]
[μηνὸς....

Das 9. Jahr ist wohl das des Philopator, da auch die andern Verträge aus diesen Jahren, übrigens aus Θῶλθις, stammen.

Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

(Stiftung Heinrich Lanz)

Philosophisch-historische Klasse.

Jahrgang 1914

1. Driesch, Hans. Über die grundsätzliche Unmöglichkeit einer „Vereinigung“ von universeller Teleologie und Mechanismus. —.70 M.
2. Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung: 1. Literarische Stücke, herausgegeben von Wolf Aly. Ptolemäische Kleruchenurkunde, herausgegeben von Matthias Gelzer. 2.50 M.
3. Griechische Kalender, herausgegeben von Franz Boll. IV. Der Kalender des sogen. Clodius Tuscus von Lorenzo Bianchi. 1.90 M.
4. Windelband, W. Die Hypothese des Unbewußten. Festrede gehalten in der Gesamtsitzung der Akademie am 24. April 1914. —.80 M.
5. Andreas, W. Eine unbekannte venezianische Relazion über die Türkei (1567) —.60 M.
6. Cartellieri, Otto. Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund. V. Fragmente aus der zweiten „Justification du duc de Bourgogne“ des Magisters Johann Petit. Unter Mitwirkung von W. Holtzmann. 1.90 M.
7. Stoeckius, Hermann. Ottaviano Cesare, ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus. 2.50 M.
8. Reitzenstein, Richard. Des Athanasius Werk über das Leben des Antonius. Ein philologischer Beitrag zur Geschichte des Mönchtums. 2.40 M.
9. Zeller, Heinrich Ludwig. Die Rechte des Admirals von Frankreich nach der Handschrift Paris, Bibliothèque nationale, nouvelles acquisitions françaises nº 10251. 1.— M.
10. Domaszewski, Alfred von. Die Hermen der Agora zu Athen. —.75 M.
11. Pfister, Friedrich. Eine jüdische Gründungsgeschichte Alexandrias. Mit einem Anhang über Alexanders Besuch in Jerusalem. 1.— M.
12. Reitzenstein, Richard. Eros und Psyche in der ägyptisch-griechischen Kleinkunst. —.80 M.
13. Güntert, Hermann. Über die ahurischen und daēvischen Ausdrücke im Awesta. Eine semasiologische Studie. 1.— M.
14. Junker, Heinrich F. J. Drei Erzählungen auf Yaγnâbī. 1.25 M.
15. Plaumann, Gerhard. Griechische Papyri der Sammlung Gradenwitz. 2.50 M.

Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Abt. Druckerei, Heidelberg.


D05064280P
Duke University Libraries